Die sozialen Wirkungen

der

bayerischen Heimatgesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Max Ahles,

Rechtspraktikant.

München 1897.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Die sozialen Wirkungen

der

bayerischen Heimatgesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Max Ahles,

Rechtspraktikant.

München 1897.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Die sozialen Wirkungen der bayerischen Heimatgesetzgebung.

Die Zeit vor 1825.

Ein eigentliches „Heimatrecht", d. h. eine Gesetzgebung, welche speziell die Vorbedingungen von Erwerb und Verlust einer Heimat sowie die rechtlichen Wirkungen des Besitzes einer solchen zum Gegenstand hat, erhielt Bayern erst im 19. Jahrhundert.

Wo sich in der Gesezgebung früherer Jahrhunderte der Begriff „Heimat" findet, da bezeichnet derselbe lediglich einen polizeilichen Verweisungsort, und ist von ihm nur im Anschluß an die Bestimmungen über das Armenwesen gehandelt.

Die Entstehung des heutigen Heimatrechtes hat ihren Anfang in der Armengesetzgebung; indem man Maßnahmen gegen den Bettel ergriff, kam man bald dazu, einen Ort zu bestimmen, an welchen, als den zu seiner Unterstützung verpflichteten, der einzelne Bettler zu verweisen war. Damit war der Begriff der Heimat schon gegeben, wenn er auch zunächst nur dann zur Anwendung kam, wenn es sich um die Armenunterstützung der betreffenden Person handelte.

Die ersten diesbezüglichen Bestimmungen, welche dann von der bayerischen Gesetzgebung aufgenommen und weiter entwickelt wurden, finden sich in Polizeiordnungen des deutschen Reiches, insoweit dieselben sich mit den Maßregeln zur Unterdrückung des Bettels befassen, und zwar stellen die Polizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 den Grundsatz auf, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst unterstützen müsse; dagegen fehlt es an Bestimmungen darüber, welche Umstände den einzelnen Unterstützungsbedürftigen als Gemeinde-Armen der betr. Gemeinde erscheinen lassen. In dieser Hinsicht war also das einschlägige Landesrecht maßgebend.

Die bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616 stellt nun eine doppelte Begründung einer Art Heimat auf, indem sie den jeweils notorisch Armen, welche eine Erwerbsthätigkeit infolge

von Alter, Krankheit oder Gebrechen auszuüben nicht im stande sind, das Betteln gestattet, allein nur an dem Ort ihrer Geburt oder ihres Wohnsitzes.

Hier findet sich auch zuerst der Ausdruck „Heimat“ im Gesetz: es sollen unter gewissen Voraussetzungen Personen „die nicht Haimat . . . . haben“ ausgeschafft werden können.

In der Polizeiordnung finden sich des weiteren auch Bestimmungen über Verehelichung, Aufenthalt und Niederlassung; doch betreffen alle diese Anordnungen nur die unvermöglichen Personen und die Dienstboten.

Auch das bayerische Landrecht von 1616 enthält vereinzelte diesbezügliche Bestimmungen.

In den von Kurfürst Maximilian dem Lande gegebenen Gesetzen — Cod. Max. crim. von 1751, Cod. Max. juris bavarici judiciarii von 1753 und Cod. Max. civilis von 1756 — finden sich ebenfalls verschiedene hier einschlägige Stellen. So stellt der Cod. Max. crim. für die Bettler eine Art von Heimaterwerb durch Geburt, Erziehung oder Aufenthalt auf, und ordnet die Verweisung der inländischen Bettler an ihren Geburtsort an; der Cod. juris bav. jud. trifft eingehende Anordnungen über das forum originis, wobei im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen verfahren ist, welche die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts für die Begründung der „ursprünglichen Heimat“ aufstellte Das bayerische Landrecht von 1756 endlich trifft in T. I. C 6. § 4 Bestimmungen über die Verehelichungserlaubnis „der Eltern, Vormündern und Obrigkeiten“, und knüpft gewisse Nachteile an eine ohne solche Erlaubnis geschlossene Ehe; des ferneren wird allen Beamten und Bediensteten des kurfürstlichen Hofes die Verehelichung ohne Genehmigung des Kurfürsten untersagt.

Die Bestimmungen über die Verehelichung sind jedoch um diese Zeit noch nicht wie in der späteren Gesetzgebung mit denjenigen über Heimat bezw. Wohnsitz in Verbindung gebracht.

Umfassende Bestimmungen über ursprüngliche und erworbene Heimat („Aufenthaltsort“), sowie auch über Verehelichung und Armenpflege treffen sodann die Bettelmandate von 1770 und 1780.

Mit all diesen einzelnen Gesetzen und Verordnungen war indes ein eigentliches Heimatrecht noch nicht gegeben. Die Frage, wo das einzelne Individuum seinen rechtmäßigen Aufenthaltsort habe, war immer erst in zweiter Linie erörtert, wenn es sich darum handelte, wohin im Falle der Verarmung die Verweisung zur Unterstützung zu erfolgen hatte. Dafür, welcher Gemeinde diese Unterstützungspflicht obliegen sollte, waren allerdings im wesentlichen schon die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, nach welchen die spätere Gesetzgebung die Begründung der Heimat regelte.

Auch die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts hinsichtlich heimatrechtlicher Verhältnisse, der Ansässigmachung, Armenpflege und Verehelichung Bestimmungen trafen, behandelten diese ganze Materie noch nicht in zusammenfassender Weise.

Die Gesetzgebung des Jahres 1825.

Den ersten Anstoß zur Schaffung einer eigentlichen Heimatgesetzgebung gab eine kgl. Entschließung vom 22. Januar 1822. Anläßlich der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betr. die „landwirtschaftliche Kultur“, an den Landtag ordnete König Max Josef I. die Revision aller die Heiraten auf dem Lande betreffenden noch geltenden Verordnungen an zum Zwecke einer Erleichterung der Verehelichung und Ansässigmachung. Das Gesetz über die landwirtschaftliche Kultur allerdings kam in der Folge nicht zu stande, wohl aber war hiemit der erste Schritt gethan zu einer Neuregelung der heimatrechtlichen Bestimmungen im rechtsrheinischen Bayern, welche dann im Jahre 1825 erfolgte, und den 7 älteren Kreisen Bayerns die erste eigentliche Heimatgesetzgebung brachte.

Dieselbe war enthalten in den Gesetzen vom 11. September 1825. Es sind dies:

1) Das Gesetz über die Heimat, welches, wie die Einleitung sagt, „die in den 7 älteren Kreisen des Königreichs über die Heimat bestehenden Polizeigesetze zu ergänzen und unter sich selbst, sowie mit anderen Verordnungen in nähere Vereinbarung zu

bringen“ bestimmt war, unter Aufhebung der vorhandenen, mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehenden Polizeivorschriften;

2) das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, welches mit dem Heimatgesetz vor allem dadurch auf das engste zusammenhängt, daß die Ansässigkeit gemäß § 1 Ziff. 2 des Heimatgesetzes einen Titel des Heimaterwerbes bildet.

Ebenfalls unter dem Datum des 11. September 1825 erging schließlich noch

3) Das Gesetz, die Grundbestimmungen des Gewerbswesens betreffend, welches mit den beiden vorgenannten insofern im Zusammenhang steht, als die Erlangung einer Gewerbskonzession einen Titel der Ansässigmachung bildet (Ans.-Ges. § 2 Ziff. 3).

Die Regelung des Armenwesens blieb den Verordnungen vom 17. November 1816 (das Armenwesen betr.) bezw. vom 28. November 1816 (die Bettler und Landstreicher und die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern betr.) überlassen.

Mit dieser Gesetzgebung von 1825 verlor die Heimat ihre bisherige Eigenschaft eines lediglich armenpolizeilichen Wohnortes, nunmehr war sie von ihrem früheren Zusammenhang mit dem Armenwesen losgelöst, und bot dem Individuum ein schlechthin unentziehbares gemeindliches Aufenthaltsrecht dar.

Die Tendenz der neuen Gesetzgebung war eine liberale, namentlich sollte die Ansässigmachung thunlichst erleichtert werden, zu welchem Zweck auch den Gemeinden gegen die Ansässigmachung des einzelnen kein Widerspruchsrecht gegeben wurde.

Die wohlmeinende Absicht, welche diese Sozialgesetzgebung ins Leben treten ließ, spricht sich besonders deutlich aus in den einleitenden Worten zu dem Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825: „Wir haben, damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werden möge, die in den älteren 7 Kreisen des Königreichs bestehenden Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung einer erneuten Prüfung unterworfen und . . . . verordnen ꝛc.“

Der Inhalt der neuen Gesetzgebung war im wesentlichen folgender:

Von dem Grundsatze ausgehend, daß jeder Staatsangehörige eine Heimat besitzen solle, stellte das „Gesetz über die Heimat" 3 Arten der Heimat auf:

1) die erworbene,

2) die ursprüngliche,

3) die angewiesene Heimat.

Bei der Frage, wo eine Person heimatberechtigt sei, sollte zunächst die erworbene, dann wenn eine solche nicht vorhanden war, die ursprüngliche Heimat in betracht kommen, und wenn auch eine solche sich nicht ermitteln ließe, sollte die vorsorgliche Anweisung einer Gemeinde an Stelle der Heimatgemeinde erfolgen.

Nach § 1 des Gesetzes sollte der Erwerb der Heimat erfolgen können:

1) durch Vertrag mit der Gemeinde,

2) durch Ansässigkeit in derselben,

3) durch Verheiratung in der Gemeinde,

4) durch Erwerbsunfähigkeit infolge Beschädigung bei einer der Gemeinde in öffentlicher Not mit eigener Gefahr geleisteten Hilfe, d. h. wenn der Beschädigte nicht seine bisherige Heimat behalten wollte.

Aus den gleichen Titeln können gemäß § 7 auch Ausländer die Heimat erwerben, vorausgesetzt, daß ihnen von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilligt worden ist.

Außerdem erwerben Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, die Heimat in ihrem letzten Garnisonsorte.

Die ursprüngliche Heimat wird durch die Abstammung begründet und besteht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Eltern (d. h bei ehelich Geborenen der Vater, bei unehelich Geborenen die Mutter) ihre letzte Heimat besaßen bezw. noch besitzen.

Darüber, welche Gemeinde gegebenen Falles als Heimat angewiesen werden solle, trifft § 4 des Gesetzes eingehende Anordnungen.

Neben dem durch die Heimat begründeten Rechte, sich in einer bestimmten Gemeinde aufzuhalten, statuiert § 6 für jeden Staatsangehörigen das Recht des willkürlichen Aufenthalts an jedem Ort des Königreiches, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß er „sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind“.

Die Rechte, welche die Heimat gewährt, sind gemäß § 5:

1) Anspruch auf Wohnsitz, und

2) Anspruch auf benötigte Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung über die Armenpflege vom 17. November 1816.

Die Kosten der Armenpflege fielen der Gemeinde zur Last mit Ausnahme derjenigen für angewiesene Heimat, sowie für die Armenunterstützung der Ausländer, welche durch doppelte Kapitulationszeit im Heere die Heimat erworben hatten (§§ 5 und 7 des Ges.).

Zuständig zur Erledigung der die Heimat betreffenden Verhandlungen sollten die Polizeibehörden (Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen) sein; ein Rechtsmittel gegen die zweitinstanzielle Entscheidung wurde nicht gegeben (§ 8).

Den Gemeinden war somit ein Recht der Mitwirkung in Heimatangelegenheiten nicht gewährt.

Endlich bestimmt noch § 9, daß Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgter höherer Entscheidung nicht von einem Polizeibezirk in den andern verwiesen werden dürfen.

Unter den Titeln, welche gemäß § 1 des Heimat-Gesetzes den Erwerb einer Heimat begründen, ist der wichtigste derjenige der Ansässigkeit (§ 1 Ziff. 2).

Die Voraussetzungen aber, unter welchen die Ansässigmachung in einer Gemeinde stattfinde, sind in dem Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung enthalten.

Dasselbe stellt in § 1 die „allgemeinen Vorbedingungen“ auf und bezeichnet sodann als Titel der Ansässigmachung die folgenden:

1) Grundbesitz, von welchem ein Steuersimplum von mindestens 45 kr. entrichtet wird, und der bis zum Kapitalbetrage dieser Steuer schuldenfrei ist,

2) Besitz eines Gewerbes,

3) definitive Anstellung in einem öffentlichen Amt des Staates der Kirche oder der Gemeinde,

4) auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

Zur Erleichterung der Ansässigmachung auf Grundbesitz bestimmt § 3 des Gesetzes, daß jedes Gut bis zu dem Maße solle geteilt werden dürfen, welches dem Steuersimplum entsprach (im Durchschnitt war dies damals ein Grundkapital von 600 fl.)

Das Recht der Ansässigmachung war ipso jure gegeben:

1) mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigentums,

2) mit der im Berufungsfalle bestätigten Erteilung der Gewerbskonzession,

3) mit dem Eintritt in das Amt.

Doch sollten auch bei den Fällen der Ansässigmachung auf grund eines „auf andere Weise gesicherten Nahrungsstandes“ keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, speziell sollte, wenn „Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit“ vorhanden waren, auch der einfache Lohnerwerb von dem Anspruche auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen sein (§ 5).

Gemäß § 6 des Gesetzes finden die gleichen Bestimmungen Anwendung auf Übersiedelung von einer Gemeinde in eine andere, sowie auch auf Einwanderungen, wenn dieselben mit der gehörigen Bewilligung erfolgten.

Die Erhebung von Aufnahmegebühren wurde durch § 7 für zulässig erklärt; dieselben sollten jedoch einer „Prüfung und billigen Ermäßigung“ unterworfen werden, und den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen dürfen; eine Erhöhung derselben über das bisher übliche Maß war untersagt.

In seinem 2. Abschnitte (§ 8) trifft das Gesetz sodann Bestimmungen über die Verehelichung, deren wesentlicher Inhalt dahin lautet, daß das Vorhandensein eines Ansässigmachungstitels

unerläßliche Vorbedingung für die Erteilung einer nachgesuchten Verehelichungserlaubnis sein sollte.

Andrerseits sollte die Erlaubnis nicht verweigert werden, wenn neben diesem Erfordernis das Bestehen von privat- oder kirchenrechtlichen Hindernissen oder außerordentlichen Polizeirücksichten gegen die Verehelichung nicht nachweisbar war.

Dabei sollten Ausländer, welche sich in Bayern ansässig machten, den Inländern gleich behandelt werden. Wenn durch eine ohne obrigkeitliche Genehmigung vollzogene Verehelichung einer Gemeinde Schaden oder Kosten entstünden, sollte für dieselben der betreffende Religionsdiener haften, welcher die Trauung vorgenommen hatte.

Die Prüfung, ob die einzelnen Erfordernisse der Ansässigmachung bezw. Verehelichung gegeben seien, lag den Behörden ob, welche bei Streitigkeiten die Beteiligten, insbesondere die Gemeinden zu vernehmen hatten, ohne daß jedoch den letzteren ein Widerspruchsrecht gewährt worden wäre.

Das „Gesetz, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend“ kommt — wie schon oben erwähnt — hier insofern in betracht, als es die Erfordernisse für die Erteilung einer Gewerbskonzession (des Ansässigmachungstitels des § 2 Z. 3 Ans.-Ges.) festsetzt.

Nach Art. 1 des Gewerbegesetzes ist die Erlangung einer Konzession unbedingtes Erfordernis für die Ausübung eines jeden Gewerbes, ausgenommen nur die „freien Gewerbe und Erwerbsarten“ (Art. 8 des Gesetzes).

Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbskonzession sollte lediglich sein die persönliche Fähigkeit des Bewerbers, womit auch die „Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes“ zu verbinden war. Nur bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Grenzen der Gemeinde erstreckt, sollte auch auf die bereits vorhandenen Gewerbsmeister Rücksicht genommen werden können (Art. 2 des Gesetzes).

Wo bisher Zünfte existierten, sollten dieselben auch fernerhin unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz fortbestehen, jedoch nur

zum Zwecke 1) der Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Mitgliedern, 2) der Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, 3) der Aufsicht über Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, 4) der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, und 5) der Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger (Art. 7).

Auch dieses Gesetz war also sehr liberal und sollte offenbar die Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit vorbereiten; es geht letzteres deutlich hervor aus den einführenden Worten, mit welchen das Gesetz dem Volke hinausgegeben wurde, und in welchen gesagt ist, es sei erlassen „in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu fördern und die inländische Industrie zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit zu erheben".

Diese drei Gesetze vom 11. September 1825, das Heimatgesetz, das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung und das Gewerbegesetz, stehen also in enger Verbindung mit einander: der wichtigste Titel des Heimaterwerbes, die Ansässigkeit, findet seine Regelung in dem Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung, und die Vorbedingungen zur Erlangung eines der Ansässigmachungstitel wiederum, nämlich zur Erlangung einer Gewerbskonzession, bestimmt das Gewerbegesetz.

Aber nicht nur ein Titel zum Erwerb des Heimatrechtes ist die Ansässigkeit, sondern auch eine Voraussetzung für die Verehelichung, während wiederum die Verehelichung in einer Gemeinde das Heimatrecht in derselben verleiht (Heim.-Ges. § 1 Ziff. 3).

Dieser Zusammenhang bringt es mit sich, daß nunmehr von dem bayerischen „Heimatrecht" nur unter gleichzeitiger Betrachtung aller drei Gesetze gesprochen werden kann, indem eine Abänderung des Ansässigmachungs- oder des Gewerbegesetzes ebensowohl eine Veränderung der Bedingungen des Heimaterwerbes darstellt als eine diesbezügliche Änderung des „Gesetzes über die Heimat", und

indem andrerseits die Voraussetzungen der Eheschließung durch die für den Erwerb der Ansässigmachung aufgestellten Erfordernisse in hervorragender Weise beeinflußt werden.

Wenn daher im Folgenden der Versuch gemacht wird, die sozialen Wirkungen zur Darstellung zu bringen, welche die Entwicklung der bayerischen Heimatgesetzgebung begleiteten, so wird zu den in betracht kommenden Faktoren außer dem „Gesetz über die Heimat“ auch das „Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung“, und mit einem Teile seiner Bestimmungen auch das „Gesetz, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend“ zu zählen sein.

Durch die Heimatgesetzgebung von 1825 waren nun die Bedingungen des Heimaterwerbes, sowie auch der Verehelichung sehr günstig gestaltet, und zwar wurde dies hauptsächlich durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung bewirkt, welche die Niederlassung in einer Gemeinde und damit den Heimaterwerb, sowie die Verehelichung in derselben außerordentlich erleichterten, sowie dadurch, daß das Gesetz über das Gewerbswesen für die Erlangung einer Gewerbskonzession nur das Vorhandensein der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers erforderte, und dem Gedanken der Gewerbefreiheit in bedeutendem Maße entgegenkam.

Was die einzelnen Titel der Ansässigmachung anlangt, so genügte zur Ansässigkeit auf Grundbesitz schon ein verhältnismäßig sehr geringes Grundkapital, dessen Erlangung durch Erklärung der freien Teilbarkeit der Ländereien erleichtert wurde. Die Ansässigmachung auf Gewerbe war erleichtert durch die geringen Anforderungen, welche an den um eine Konzession sich Bewerbenden gestellt wurden, wobei eine Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbetreibenden nur bei Gewerben mit eng begrenztem Absatzgebiete genommen werden sollte, und insbesondere auch die Ausübung des Gewerbes von der Zugehörigkeit zu einer Innung unabhängig gemacht war. Endlich sollte auch bei Ansässigmachung auf einen anderweitig gesicherten Nahrungsstand möglichst liberal verfahren werden.

Für die etwa bestehenden Aufnahme-Gebühren war ein Maximalbetrag festgesetzt, eine Erhöhung über diese Grenze hinaus war untersagt, vielmehr eine Prüfung und eventuelle Herabsetzung angeordnet. Endlich war den Gemeinden ein hinderndes Widerspruchsrecht gegen die Ansässigmachung in keinem Falle eingeräumt und die Prüfung darüber, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung gegeben seien, ausschließlich den Staatsbehörden überwiesen.

Infolge der Bestimmung des Art. 8 Ziff. 1, wonach bei Vorhandensein eines Ansässigkeitstitels die Verehelichungsbewilligung nicht verweigert werden sollte, war in gleicher Weise auch die Verehelichung erleichtert.

Daß eine derartige, im Gegensatz zu den früheren Verhältnissen äußerst liberale Heimatgesetzgebung in sozialer Hinsicht einschneidende Wirkungen zur Folge haben mußte, liegt auf der Hand. Bedauerlicherweise ist jedoch für jene Zeiten nicht das genügende statistische Material vorhanden, welches eine ziffernmäßige Gegenüberstellung der früheren mit den durch die Gesetzgebung von 1825 beeinflußten Verhältnissen vornehmen ließe. Es können daher nur die späteren diesbezüglichen Verhandlungen des Landtages und die in denselben laut gewordenen Äußerungen über die Folgen der neuen Heimatgesetzgebung benützt werden, um ein Bild von den Wirkungen der Gesetze von 1825 zu geben.

Die hauptsächlichsten Klagen, welche in dieser Hinsicht schon bald sich vernehmen ließen, wurden einerseits von den Gemeinden erhoben über die Zunahme ihrer Armenlasten, auf der anderen Seite von den Gewerbetreibenden, welche ihre Existenz durch eine mehr und mehr zunehmende erdrückende Konkurrenz gefährdet sahen.

Die direkte Folge der neuen Heimatgesetzgebung war eine Zunahme der Ansässigmachungen in den Gemeinden, und zwar nicht nur in Gestalt eines vermehrten Zuzuges von außen, sondern auch dadurch, daß bisher Unselbständige nunmehr sich selbständig niederließen. Dabei fand in den weitaus meisten Fällen die Ansässigmachung auf grund des „auf andere Weise gesicherten Nahrungsstandes“ statt.

Da die Ansässigkeit Voraussetzung für die Erteilung der Verehelichungserlaubnis war, so nahmen gleichzeitig mit den Ansässigmachungen auch die Eheschließungen zu.

Die günstigen Bedingungen endlich, unter welche die Erteilung von Gewerbskonzessionen gestellt war, beförderten in erster Linie die Zunahme der Gewerbetreibenden, gleichzeitig aber auch wiederum die Ansässigmachung auf Gewerbe und hiedurch ebenfalls die Verehelichungen.

„Die lauteste Klage" — so äußerte sich in den Kammerverhandlungen von 1834 über die Abänderung des Ansässigmachungsgesetzes (Bd. XII, S. 91) der Minister des Innern, Fürst von Öttingen-Wallerstein — „war gegen jene Ansässigmachungen auf problematische Basis gerichtet, welchen das Gesetz unter der Rubrik des „„Lohnerwerbes und des sonst gesicherten Nahrungsstandes"" Thor und Thür geöffnet hatte." Und über die Folgen dieser Niederlassungsfreiheit läßt sich des weiteren ein Abgeordneter dahin aus, die Klagen seien allgemein laut geworden über die Anhäufung solcher Menschen, die den Gemeinden auf Lohnerwerb und sogar auf freie Gewerbe aufgedrungen wurden, und in kurzer Zeit den Armenanstalten zur Last gefallen seien. Der arbeitsame ordentliche Bürger beklage sich mit Recht, daß er kaum mehr imstande sei, soviel zu erübrigen, als er braucht, um zur Unterstützung der aus Verschwendung oder Arbeitsscheu Verarmten seinen Anteil beizutragen.

Auch über die leichten Bedingungen der Ansässigmachung auf Gewerbskonzession, sowie auf Grundbesitz erhoben sich zahlreiche Beschwerden.

Das Grundsteuersimplum von 45 kr. — so sagte man — war zu niedrig. Wenn der Gesetzgeber den Nachweis des schuldenfreien Besitzes von Grundkapital in bestimmter Höhe verlangte, so ging seine Absicht dabei dahin, den Gemeinden eine gewisse Garantie zu bieten dafür, daß der Neuaufgenommene nicht schon binnen kurzem der Armenpflege zur Last falle, indem sein Grundbesitz seine wirtschaftliche Stellung hinreichend sichern würde. Dieser Zweck konnte jedoch dort nicht erreicht werden, wo ein jenem Steuersimplum entsprechender Grundbesitz zu gering war, um als

Erwerbs- oder Nahrungsquelle zu genügen. In den größeren Städten hatte dies bald Mißstände zur Folge. Hier machten sich viele Familien auf Grundbesitz ansässig, um schon binnen kurzem der Armenpflege überwiesen zu werden, da eben in den Städten noch viel weniger als auf dem Lande ein Grundbesitz im Werte von durchschnittlich 600 fl. genügen konnte, um eine Familie zu ernähren.

Überdies begann alsbald in den Städten ein förmlicher Handel mit kleinen Häusern, wodurch der Ansässigmachung auf grund des Steuersimplum noch mehr Vorschub geleistet wurde, wobei es nicht selten bloße Scheinkäufe waren, welche zwischen den Kontrahierenden lediglich zu dem Zweck geschlossen wurden, um dem Käufer die Ansässigmachung zu ermöglichen, während eine wirkliche Eigentumsübertragung überhaupt nicht vorgenommen wurde.

Auch die Bestimmung des § 7 Ans.-Ges., wonach die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Aufnahmegebühren nicht erhöht werden durften, gab zu Beschwerden Veranlassung, indem man es als Unbilligkeit empfand, daß einerseits den Gemeinden die Möglichkeit genommen war, bei Zunahme der Gemeindeausgaben auch diese Einkommenquelle in verstärktem Maße zu deren Bestreitung heranzuziehen, und andrerseits den Gemeinden auch dieses Mittel zur Abwehr gegen den erhöhten Zuzug versagt wurde.

Zunächst waren es daher, wie gesagt, die Gemeinden, welche bald über ein erdrückendes Wachsen der ihnen überbürdeten Armenlasten klagten. Auf grund der Ansässigkeit wurde das Heimatrecht in der Gemeinde erworben, dieses aber gewährte nach § 5 des Heim.-Ges. im Falle der Verarmung Anspruch auf Unterstützung in derselben.

Ein großer Teil derjenigen aber, welche durch die neue Gesetzgebung sich zur selbständigen Niederlassung und bezw. zur Verehelichung hatten bestimmen lassen, und welche damit das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde erwarben, war in nicht allzulanger Zeit verarmt, und mehrte die Armenlast der Gemeinde in besorgniserregender Weise.

In der gleichen Weise wirkte auch die erleichterte Erlangung von Gewerbskonzessionen, indem viele, welche in leichtsinniger Weise selbständig ein Gewerbe auszuüben begonnen hatten, in der Folge verarmten.

Jedoch abgesehen von dem mit der Ansässigmachung auf Gewerbs-Konzession verbundenen Heimaterwerb wurden durch die erhebliche Zunahme der Zahl der Gewerbetreibenden auch die schon vorhandenen Gewerbsmeister in empfindlicher Weise geschädigt, und zweifellos befanden sich unter denjenigen, welche durch die plötzlich hereinbrechende Konkurrenz zugrunde gerichtet wurden, auch viele solche Gewerbetreibende, welche schon vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetze ansässig gewesen waren.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse mußte natürlich auch die Qualität der gewerblichen Produkte leiden, und es mag seine gute Berechtigung gehabt haben, wenn im Jahre 1834 der Abgeordnete v. Anns im Landtage äußerte, ausgezeichnete Gewerbsleute seien in Bayern infolge der freien Konkurrenz schon nicht mehr zu finden.

Die Allgemeinheit endlich wurde mehr und mehr bedroht durch eine erhebliche Zunahme des Proletariats.

Daraus, daß infolge der neuen Heimatgesetzgebung die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechterten, erklärt es sich wohl auch, warum trotz der erleichterten Verehelichung über die Zunahme der unehelichen Geburten geklagt wurde. Es spricht in dieser Hinsicht deutlich genug, wenn im Jahre 1834 bei Gelegenheit des Berichtes des Abgeordneten Hagen über den Gesetzentwurf, betreffend die Ansässigmachung und Verehelichung, die Kammer der Reichsräte offiziell den Wunsch äußerte und denselben der Kammer der Abgeordneten hinübergab: „es möge der immer mehr zunehmenden Mehrung der unehelichen Kinder und der Erziehung der vorhandenen ein eigenes, diesem Übelstande begegnendes Augenmerk geschenkt und abhelfende Anordnungen, insoferne solche nicht aus der Kompetenz der Staatsgewalt hervorgehen können, im Wege der Gesetzgebung vorgeschlagen werden ꝛc.“, wozu der genannte Abgeordnete konstatierte, daß die Zahl der unehelichen Kinder thatsächlich sowohl in den Städten als auf dem platten

Lande von Tag zu Tag zur größten Last der Gemeinden mehr zunehme (Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung 1834, Beil.-Bd. VI, S. 252).

Die Revision von 1834.

Die immer lauter sich erhebenden Klagen hatten schon im Jahre 1828 — nachdem also die neuen Gesetze erst ganz kurz in kraft waren — im Landtage zu dem Rufe nach Revision dieser Gesetzgebung Veranlassung gegeben. Am 15. Dezember 1831 stellte der Landtag den Antrag, es möge eine Abänderung des Gewerbegesetzes vorgenommen werden, worauf die königliche Entschließung vom 29. Dezember 1831 eine schleunige Revision der zum Gewerbegesetz gegebenen Instruktion im Sinne der von den Ständen geäußerten Wünsche und Anträge in Aussicht stellte (Ges.-Bl. 1831, Seite 99).

Im Jahre 1834 trat der Landtag in die Beratung über eine Gesetzesvorlage behufs Abänderung des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ein.

Trotz der erheblichen Bedenken, welche von vielen Seiten gegen die weitgehende Reaktion der Vorlage sich erhoben, gelangte am 1. Juli 1834 gegenüber einer ansehnlichen Minorität das neue Gesetz zur Annahme; unter dem gleichen Datum erging ferner eine k. Allerh. Verordnung, welche die Vollzugsverordnung zu den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen aufhob und versprach, das Staatsministerium des Innern werde „dem bestehenden Gesetze vom 11. September 1825 einen die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern“.

Die Revision des Ansässigmachungsgesetzes, sowie die k. Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1834 wollten hauptsächlich den Klagen der Gemeinden und der Gewerbetreibenden abhelfen. Verwirklicht wurde diese Absicht, indem einerseits die k. Allerh. Verordnung die Erlangung von Gewerbskonzessionen unter schwierigere Bedingungen stellte und andererseits die Änderung des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die Ansässigmachung erschwerte.

Nur die Bestimmungen über die Ansässigmachung sind es, welche einer Revision unterworfen wurden; im wesentlichen sind die Änderungen folgende:

Nach § 2 des Ans.-Ges in der Fassung von 1825 betrug das Grundsteuersimplum zur Ansässigmachung auf Grundbesitz 45 kr., ohne daß ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden gemacht worden wäre. Das Gesetz von 1834 dagegen unterscheidet vor allem zwischen Landgemeinden und Gemeinden mit magistratischer Verfassung, indem es für die letzteren ein höheres Steuersimplum feststellt. Ferner wird unterschieden hinsichtlich der sich um die Ansässigkeit bewerbenden Personen, je nachdem dieselben Eingeborene der betreffenden Gemeinde, Eingeborene anderer Gemeinden des Königreiches sind oder Angehörige von fremden Staaten, mit welchen diesbezügliche Verträge vorliegen, oder ob sie endlich sonstige Ausländer sind, wobei das Steuersimplum für die Einheimischen am niedrigsten, für die „sonstigen Ausländer" am höchsten ist.

Der Betrag des Steuersimplum ist dabei bedeutend erhöht und bewegt sich in dem Rahmen von 1—6 fl.

Weitergehend war die Umgestaltung in bezug auf den Ansässigkeitstitel der Ziffer 4; während das Gesetz von 1825 einfach „einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand" erforderte, verlangt die Revision von 1834 „einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand", und trifft sodann eingehende Bestimmungen darüber, wann der Nahrungsstand als hinreichend gesichert zu erachten sei; die diesbezüglichen liberalen Bestimmungen, welche das Gesetz von 1825 in § 5 enthalten hatte, wurden beseitigt.

Zur Vermeidung von schwindelhaften Manipulationen, insbesondere Scheinkäufen, wurde bei Ansässigmachung auf Grundbesitz und auf Gewerbe Vorlage der Nachweise über den vollzogenen Erwerb rc., sowie eventuelle Untersuchung angeordnet.

Des weiteren hatte § 5 des Gesetzes von 1825 das Recht der Ansässigmachung ipso jure erteilt

1) mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigentums,

2) mit der im Berufungsfall bestätigten Erteilung der Gewerbskonzession,

3) mit dem Eintritt in das Amt.

In den übrigen Fällen hatte das obrigkeitliche Ermessen zu entscheiden gehabt.

Nach der neuen Fassung dagegen trat der Erwerb der Ansässigkeit ipso jure nur noch bei den sub Ziff. 2) und 3) genannten Fällen ein, in allen übrigen Fällen sollte nunmehr rechtskräftiger Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erforderlich sein.

Eine Änderung erfuhr ferner der § 7, welcher von den Aufnahmegebühren handelt. Das Gesetz von 1825 hatte sich darauf beschränkt, eine Maximalgebühr von 100 fl. festzusetzen und eine Erhöhung der Gebühren über den bisher üblichen Betrag zu verbieten. Jener Maximalbetrag wurde zwar beibehalten, innerhalb desselben aber mit Unterscheidung der Gemeinden nach ihrer Größe, sowie der Aufzunehmenden in Eingeborene und Auswärtige, sowie ferner je nachdem sie der Gemeinde als wirkliche Gemeindeglieder (nur diese waren wahlberechtigt: Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 Art. 2) oder als In- oder Beisassen beitreten wollten, eine Abstufung vorgenommen.

Die einschneidendste Neuerung aber erfuhr der § 9 des Gesetzes, indem derselbe nunmehr den Gemeinden bei Ansässigmachung auf den Titel „eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes“ (§ 2 Ziff. 4) das Recht des „absolut hindernden Widerspruches“ einräumte. Ausnahmen hiervon sollten nur eintreten, wenn es sich

1) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

2) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelte.

Diese neue Bestimmung des § 9, betreffend das Veto-Recht der Gemeinden, war, wie der Abgeordnete v. Rudhart sich äußerte, thatsächlich „die Seele des Gesetzes“. Sie war schon im Re-

gierungsentwurf enthalten, wurde jedoch von den Kammern erst nach langen, heftigen Debatten angenommen, und wenn die Fürsprecher derselben darauf hinwiesen, daß man den Gemeinden diesen Schutz gewähren müsse, da ja sie zur Unterhaltung der Zugezogenen im Falle ihrer Verarmung verpflichtet seien, so wurde von den Gegnern des gemeindlichen Veto, unter welchen besonders die Abgeordneten Vetterlein und v. Rudhart hervorragen, eindringlich darauf hingewiesen, daß für eine allzeit gerechte und unparteiische Handhabung dieses Rechtes seitens der Gemeinden keinerlei Garantie gegeben und es unausbleiblich sei, daß auf diese Weise eine große Anzahl arbeitstüchtiger und arbeitswilliger Kräfte sich zur Heimatlosigkeit verurteilt sehen werde, indem die einzelnen Gemeinden, gegenseitig ihrem Beispiel folgend, dieselben wieder und wieder abweisen würden.

Die Wirkungen der neuen Gesetzgebung ließen nicht lange auf sich warten, und zwar wurden die von derselben berührten sozialen Verhältnisse nicht nur direkt von dieser Neugestaltung des Heimatrechtes beeinflußt, vielmehr kommt zu den unmittelbaren Wirkungen auch noch eine Reihe von Erscheinungen auf sozialem Gebiet, welche erst durch die ersteren hervorgerufen wurden.

In dieser Hinsicht ergibt die Vergleichung der Statistik der verschiedenen Perioden interessante Resultate. Da es jedoch der Übersichtlichkeit sowie der Vergleichung der in betracht kommenden Zeitabschnitte erheblichen Eintrag thun würde, wollte man das einschlägige statistische Material gleich im Anschluß an die Besprechung der einzelnen Gesetzgebungsakte getrennt zur Darstellung bringen, so mag es angemessener erscheinen, das Gebiet der Statistik erst später zusammenhängend zu behandeln.

Was nun die Revision von 1834 bezweckte, war:

1) Schutz der Gemeinden gegen die Nachteile einer zu zahlreichen Ansässigmachung mit ihren Folgen, welche bestanden in dem mit der Ansässigmachung verbundenen Heimaterwerb und dem durch diesen gewährten Anspruch auf Armenunterstützung,

2) gleichzeitig Schutz der Gewerbetreibenden gegen den erdrückenden Zuzug von Konkurrenten.

Diese zweifache Absicht wurde allerdings erreicht; gleichzeitig aber wurde eine Reihe anderweitiger Interessen auf das Allerempfindlichste geschädigt, Interessen, welche von viel allgemeinerer Natur waren als diejenigen, welche man hatte schützen wollen.

Diese schädlichen Nebenwirkungen waren im einzelnen folgende:

I. Die insbesondere durch das gemeindliche Veto und durch die Gewerbegesetzgebung erschwerte Ansässigmachung verringerte vor allem die Zahl der Eheschließungen, und zwar aus zwei Gründen: 1. war die Ansässigkeit Voraussetzung für die Verehelichung und somit die letztere in der gleichen Weise erschwert wie die erstere, und 2. war die Möglichkeit, die zur Verehelichung an sich nötige Sicherung der Existenz zu erlangen, verringert.

II. Nächste Folge der Abnahme der Eheschließungen war sodann ein verhältnismäßiges Abnehmen der ehelichen und gleichzeitiges Zunehmen der unehelichen Geburten.

Die unehelichen Kinder wiederum fielen zum großen Teil der gemeindlichen Armenpflege zu und vermehrten so die Armenlast, ganz abgesehen davon, daß auch in sittlicher Beziehung viele uneheliche Geburten für ein Land nachteilig sind: Die meist nur schlecht erzogenen unehelich Geborenen bilden später regelmäßig einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil des Proletariats (s. die Ausführungen des Frhrn. v. Lerchenfeld in der Abgeordnetenkammer: Kammerverhandlungen 1859/61, Sten. Ber. II, S. 332).

III. Die Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung vermehrte ferner die Auswanderung und verminderte die Einwanderung.

Viele Eingeborene, welchen durch Verweigerung der Ansässigmachung die Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Thätigkeit im Inlande versagt wurde, sahen sich gezwungen, im Auslande das Feld ihrer Thätigkeit zu suchen.

Nicht so bedeutend zwar, aber immerhin in betracht zu ziehen ist die Zahl derjenigen, welchen das Inland die gewünschte Ver-

ehelichung versagte, und welche aus diesem Grunde die Heimat verließen.

Durch eine vermehrte Auswanderung muß aber ein Land, auch wenn es selbst einen genügenden Nachwuchs produziert, empfindlich geschädigt werden, da durch die Fortziehenden, welche fast durchgängig im Alter der höchsten Arbeitskraft stehen, dem Lande eine bedeutende Summe an Arbeitskraft entzogen wird, womit der Genuß des auf die Erziehung und Ausbildung der Auswandernden vom Inlande aufgewandten Kapitals dem Auslande zu gute kommt, — abgesehen davon, daß die Wegziehenden gleichzeitig eine mehr oder minder bedeutende Summe an Vermögen exportieren.

Auf der andern Seite nahm unter dem Einfluß der neuen Gesetzgebung umgekehrt die Einwanderung ab.

IV. Auch auf die Gesamtzahl der Geburten mußte die Revision von 1834, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, einwirken, indem einerseits regelmäßig der weitaus größte Teil der Auswandernden sich in zeugungsfähigem Alter befindet, andererseits die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes (die Eheschließungen nahmen ab!) nicht eine derartige Anzahl von Geburten zur Folge haben konnte, wie sie erforderlich gewesen wäre, um ein Äquivalent zu bieten für den Ausfall an ehelichen Geburten. Zudem ist nachgewiesenermaßen die Kindersterblichkeit bei den unehelichen Geborenen eine größere als bei den ehelichen Kindern.

V. Aus der Zunahme der Auswanderungen, dem Abnehmen der Einwanderungen und dem Zurückgehen der Geburtenziffer resultierte ein Rückgang in der Zunahme der Einwohnerzahl des Landes.

VI. Die Gewerbe endlich wurden in ihrer Entwicklung gehemmt einerseits durch die Hintanhaltung des freien Wettbewerbes, welche darin lag, daß bei Verleihung von Konzessionen nunmehr auch auf die schon vorhandenen Meister Rücksicht genommen werden mußte, andererseits sowohl durch die Zunahme der Auswanderung und die Abnahme der Einwanderung als dadurch, daß die Selbständigmachungsversuche von Gehilfen und Gesellen nur zu oft an dem Veto der Gemeinde scheiterten.

Die Zeit von 1834 bis 1868.

Inzwischen erfuhr die Heimatgesetzgebung einzelne Änderungen bezw. Ergänzungen, welchen jedoch in sozialer Hinsicht eine bemerkenswerte Bedeutung nicht zukommt:

1) Zunächst erging unterm 24. Dezember 1849 das „Gesetz der Ergänzung des revidierten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.", wonach jeder „wirkliche Schullehrer", welcher in dieser Eigenschaft 3 Dienstjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde erwirbt, in welcher er nach Ablauf dieser Frist angestellt ist (Art. 1 des Ges.).

2) Der Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 bestimmte in § 37, daß die Beschlüsse der Kreisregierungen in Sachen der Heimat, Verehelichung und der Gewerbskonzessionen in kollegialer Beratung zu fassen seien.

3) Nach § 31 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 sollte der Ansässigmachung auf Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes der Petenten vorangehen; gleichzeitig wird denjenigen Gesuchstellern eine Bevorzugung bei der Erteilung der Gewerbskonzession zugesichert, welche die konzessionsberechtigte Witwe eines Gewerbsmeisters heiraten würden.

4) Der Landtagsabschied vom 10. November 1861 hob durch seinen § 15 die §§ 12, 13 und 18 des Judenedikts vom 10. Januar 1813 auf, welche hinsichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbebetriebes der jüdischen Glaubensgenossen gewisse Beschränkungen enthielten.

Mit Beginn der 60er Jahre treten die heimatrechtlichen Verhältnisse des rechtsrheinischen Bayerns in ein neues Stadium. Schon vorher, im sechsten Dezennium des Jahrhunderts, hatten sich Stimmen erhoben, welche immer lauter nach einer abermaligen Revision des Heimatrechtes verlangten, bis endlich auch im Landtage diese Wünsche zum Ausdruck kamen.

Entsprechend den Anträgen des Landtags von 1861 auf Erleichterung der Ansässigmachung nach § 2 Ziff. 4 des Ans.-Ges.

und auf liberaleren Vollzug des Gewerbegesetzes erging nun zunächst unter dem 21. April 1862 eine „Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches“, welche unter anderen bestimmte, es solle bei der Beurteilung des Nahrungsstandes nur darauf gesehen werden „ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbebefugnis und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginn des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können“.

Des weiteren ordnete eine Ministerialentschließung vom 28. Mai 1862 eine mildere Praxis bei Anwendung des Ansässigmachungsgesetzes an; thatsächlich hatte man indes schon etwas früher hier und dort angefangen, den Gesuchstellern etwas mehr entgegen zu kommen.

Diese beiden Maßnahmen, welche gewissermaßen die Vorläufer der sozialen Gesetzgebung von 1868/69 waren, mußten naturgemäß in einem den Folgen der Gesetzgebung von 1834 entgegengesetzten Sinn wirken. In der Zeit vom Beginn der 60er Jahre bis 1868 treten daher die Folgen der Revision von 1834 wieder mehr zurück, so daß diese Periode als ein besonderer Abschnitt in der Entwicklung der bayerischen Heimatgesetzgebung und in den sozialen Wirkungen derselben betrachtet werden muß.

Wenn aber auch eine Minderung in den üblen Folgen der Gesetzgebung von 1834 eintrat, so waren dieselben doch noch immer bedeutend genug.

Unter den Gründen, welche man für die Notwendigkeit einer Reform in reaktionärem Sinne anführte, war einer der am häufigsten hervorgehobenen der Hinweis darauf, daß der hauptsächlichste Zweck, welchen die Gesetzesrevision von 1834 und die gleichzeitige Instruktion zum Gewerbsgesetze verfolgte, nämlich die Minderung der gemeindlichen Armenlasten, nichts weniger als erreicht worden war. Es blieb nicht nur die erhoffte Minderung der Armenzahl aus,

sondern es traten auch noch die vielfachen andern üblen Folgen hinzu, durch welche gerade die Gemeinden wieder selbst betroffen wurden.

Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

Der mehr und mehr sich geltend machenden Forderung nach einer abermaligen Revision der bayerischen Heimatgesetzgebung wurde zuerst im Jahre 1861 entgegengekommen, indem der Landtagsabschied vom 10. November 1861 die Zusicherung enthielt, daß eine Änderung in dieser Hinsicht erfolgen werde.

Jedoch erst im Jahre 1867, am 8. Januar, legte die Regierung dem Landtage zwei Gesetzentwürfe vor, nämlich: ein Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung und ein Gesetz über Heimat und Aufenthalt.

Man wollte also mit der Zweiteilung, wie sie die Gesetze von 1825 geschaffen hatten, nicht brechen, und das „Institut der formalen Ansässigmachung" beibehalten.

Daß man gleichzeitig eine Abänderung bzw. Neuschaffung des Gesetzes über die Heimat vornehmen wollte, obwohl die zahlreichen Klagen sich nur auf das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung bezogen, hatte seinen Grund wohl zum größten Teil darin, daß man sich nicht mit halben Maßnahmen begnügen wollte und bei einer Reform des Ansässigmachungsgesetzes eine Revision und weitere Ausgestaltung des eigentlichen Heimatgesetzes für unerläßlich hielt.

Indessen war auch dieses letztere Gesetz nicht völlig unbemängelt geblieben: Der § 6, wonach es jedem Staatsangehörigen freistehen sollte, auch außer seiner Heimat sich mit den Seinigen allenthalben im Königreiche aufzuhalten, soferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährte und seinem Aufenthalt nicht besondere, auf Gesetz oder Verordnung begründete Rücksichten entgegen ständen, erfuhr häufig eine mehr oder minder willkürliche Interpretation dahin, als ob es durch diese Bestimmung den Behörden gestattet

sei, mißliebige Personen auf grund irgendwelcher polizeilicher Erwägungen auszuweisen. Eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Juni 1859 (Kr.-A.-Bl. f. Mittelfr. S. 937) hatte zwar in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen gesucht, allein die gesetzliche Bestimmung selbst blieb eben doch bestehen und man befürchtete, daß die in jener Entschließung vertretene liberalere Auffassung bald wieder in den Hintergrund gedrängt werden möchte.

Der besondere Ausschuß für Beratung der Sozialgesetzentwürfe, an welchen die beiden Entwürfe zur Berichterstattung überwiesen worden waren, beschloß in der Sitzung vom 8. Juli 1867 auf den Antrag des Abgeordneten Fischer hin, die Ansässigmachung als besondere Förmlichkeit zu beseitigen, und die beiden vorliegenden Entwürfe in einen zu vereinigen.

Die Staatsregierung nahm daraufhin sofort die Umgestaltung der Vorlagen in dem gewünschten Sinne in Angriff, und legte kurze Zeit darauf dem Ausschusse den „Entwurf eines Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt“ vor.

Der Sozialgesetzgebungsausschuß nahm die Bestimmungen dieses Entwurfes im wesentlichen an, es wurde jedoch unter Mitwirkung der Organe der k. Staatsregierung die Fassung desselben einigen Änderungen unterzogen. In dieser neuen Gestalt wurde dann der Entwurf von den beiden Kammern fast unverändert angenommen.

Damit war denn endlich dem längst allseit anerkannten Bedürfnisse nach einer Revision der rechtsrheinischen bayerischen Heimatgesetzgebung Genüge gethan. Eine vollständig einheitliche Regelung der Materie für das ganze Königreich zwar erschien nicht thunlich angesichts des Umstandes, daß in der Pfalz seit mehr als sechs Dezennien absolute Freiheit der Verehelichung bestanden hatte und eine Vermehrung der Förmlichkeiten beim Erwerb der Heimat dort einen energischen Widerstand gefunden haben würde. Es fehlte denn auch nicht an Protesten von pfälzischen Abgeordneten und von pfälzischen Gemeinden (etwa 38), welche sich auf das Entschiedenste gegen die Einführung des neuen Gesetzes in seinem vollen Umfange in der Pfalz richteten.

Es wurden daher in den Art. 28 mit 31 und in Art. 38 des Gesetzes besondere Bestimmungen für das linksrheinische Bayern eingefügt.

Was die soziale Bedeutung des neuen Gesetzes für die rechtsrheinischen Provinzen betrifft, so erstreckt sich dieselbe über die durch seinen Namen bezeichnete Materie hinaus. Die Gewerbefreiheit, welche man schon so lange anstrebte, und deren Berechtigung auch schon vonseiten der Regierung durch die mehrfach erwähnte Instruktion zum Vollzug des Gewerbe-Gesetzes vom Jahre 1862 indirekt anerkannt worden war, konnte auf dem Boden des Heimatgesetzes von 1825/34 nicht bestehen. Es war — wie sich die Motive (Ausschuß-Verhandlungen Bd. 1 S. 46 f.) äußern — ein wesentlicher Umschwung der Erwerbsverhältnisse eingetreten. „Es kann — so führen die Motive des weiteren aus — keinem gegründeten Zweifel mehr unterliegen, daß jede Person in Bayern, welche arbeiten kann und will, hinreichend und nachhaltig Gelegenheit findet, sich zu ernähren, nachdem der Mangel an Arbeitskräften, namentlich zum Betriebe der Landwirtschaft, notorisch ist, nachdem ferner Industrie und Erfindungsgeist fortwährend neue Arbeitsfelder eröffnen und die bestehenden Staatsverträge sowie die täglich wachsenden Verkehrsmittel das Erwerbs- und Absatzgebiet ins Unabsehbare erweitert haben.

Gerade die letzteren Thatsachen erheischen dringend Gesetze, welche die Strebsamkeit und Erwerbsthätigkeit befördern, indem sie die Möglichkeit freier Entfaltung der individuellen Kraft gewährleisten.

Die Einführung der Gewerbefreiheit ist deshalb unumgänglich und unverschieblich.

Dieselbe bedingt aber an sich schon eine Abänderung der Bestimmungen über Ansässigmachung und Verehelichung, da hiernach der Betrieb der konzessionspflichtigen Gewerbe im wesentlichen an den Besitz der Ansässigmachung gebunden und sohin die freie Wahl des Erwerbsplatzes beschränkt ist, während anderenteils alle Ge-

werbetreibenden, die sich nicht im Besitze einer Konzession befinden, dem absoluten Widerspruchsrechte der Gemeinden verfallen wären.

Ohne die hier angezeigten Reformen würde Bayern nicht nur hinter den Nachbarstaaten in wirtschaftlicher Hinsicht unfehlbar zurückbleiben, sondern es müßte auch in kurzer Zeit eine merkliche Abnahme des Nationalwohlstandes, wovon die Summe der verfügbaren und angemessen verwerteten Arbeitskräfte einen Hauptfaktor bildet, und somit gerade dasjenige eintreten, was die Gemeinden mit Recht vermeiden wollen, das ist eine Steigerung der Armenlasten.

Nach diesen Andeutungen, denen die Wahrnehmungen des täglichen Lebens ebenso sehr wie die Ergebnisse der Statistik als vollgiltige Beweismittel zur Seite stehen, mußte der Entwurf seine Hauptaufgabe in der gründlichen Beseitigung aller nachteiligen Schranken der Ansässigmachung und Verehelichung finden, indem dieses der einzige Weg ist, um den Bedürfnissen der Zeit, dem Landeswohle und dem natürlichen Rechte des einzelnen gerecht zu werden."

Was das Verhältnis des Gesetzes vom 16. April 1868 zu den durch dasselbe außer Kraft gesetzten Gesetzen über Heimat, sowie über Ansässigmachung und Verehelichung von 1825 bzw. 1834 betrifft, so erscheint es vor allem in formeller Hinsicht als Neugestaltung, indem es unter Beseitigung des rechtlichen Begriffes der Ansässigmachung die gesamte vordem in den beiden genannten Gesetzen geregelte Materie in sich aufnahm. Materiell brachte es, obwohl im Prinzip auf den Grundlagen der früheren Gesetzgebung beruhend, eine umfassende Reform derselben.

In das Geltungsgebiet des neuen Gesetzes — und hierin liegt eine weitere Verschiedenheit desselben von den früheren Gesetzen — wurde auch die Pfalz, wenn auch unter Aufstellung besonderer Bestimmungen für dieselbe, einbezogen, und damit das bisher in derselben geltende französische Recht außer Giltigkeit gesetzt.

Die materiellen Neuerungen für die sieben älteren Provinzen sind nun, soweit sie geeignet erscheinen, eine Wirkung auf die sozialen Verhältnisse zu äußern, im folgenden zu besprechen.

Die nachteiligen Folgen des früheren Heimatrechtes in seiner Fassung vom Jahre 1834 hatten ihre Ursache in den Bestimmungen über den Erwerb der das Heimatrecht sowie den Anspruch auf Verehelichungserlaubnis gebenden Ansässigkeit (Ans.-Ges. §§ 2, 9, 8; H.-Ges. § 1 Z. 2).

Das neue Gesetz beseitigte nun vor allem diejenigen dem Heimaterwerb entgegenstehenden Hindernisse, welche in der Voraussetzung eines bestehenden Ansässigmachungstitels gelegen waren.

Der Titel der definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde (§§ 4 und 5 des Ans.-Ges.) wurde unter Modifikationen als einer der Gründe für den Erwerb der Heimat in das neue Gesetz herüber genommen (Art. 2).

Im übrigen trat an die Stelle des Heimaterwerbes durch Ansässigmachung Art. 5 des neuen Gesetzes, nach dessen Bestimmung der Erwerb des Heimatrechtes in einer Gemeinde ipso jure mit der Erlangung des Bürgerrechts erfolgt. Die Verleihung des Bürgerrechtes steht den Gemeinden zu nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom 29. April 1869.

Diese Art des Heimaterwerbs hat indessen weitaus nicht die Bedeutung und Tragweite des früheren Heimaterwerbes durch Ansässigmachung.

Stellt man die verschiedenen Heimaterwerbstitel des früheren und des neuen Gesetzes gegenüber, so ergibt sich:

I. Nach dem Gesetz von 1825 (§ 1) wurde die Heimat in einer Gemeinde ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) Vertrag mit der Gemeinde,

2) Ansässigkeit in derselben. Die Ansässigkeitstitel waren nach dem Ans.-Ges. von 1825/34 §§ 2—5:

a) Grundbesitz in der gesetzlich vorgeschriebenen Größe,
b) Erwerbung eines realen oder radizierten Gewerbes,
c) Erlangung einer persönlichen Gewerbskonzession nach Maßgabe des Gewerbegesetzes,
d) anderweitig vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand,

e) definitive Anstellung in einem öffentlichen Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde.

3) Obrigkeitliche Verehelichungserlaubnis (welche gemäß § 8, Z. 2 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung das Vorhandensein eines Titels der Ansässigmachung voraussetzte).

4) Mit eigener Gefahr verbundene Hilfeleistung in der Gemeinde bei öffentlicher Not, wenn diese Nothilfe die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte.

5) Für Ausländer: doppelte Kapitulationszeit im Heere gemäß § 7 Abs. 3 des Heimat-Gesetzes.

Die hauptsächlichsten Erwerbstitel waren dabei von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht; es sind dies die Titel:

1) Vertrag mit der Gemeinde,

2 d) Ansässigmachung auf grund vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes; denn bezüglich dieses Titels hatten die Gemeinden nach § 9 Z. 1 a des Ans.-Ges. das Recht des absoluten Veto, und endlich

3) Obrigkeitliche Verehelichungserlaubnis, insoweit die Erteilung derselben an die Vorbedingung eines vorhandenen Ansässigkeitstitels geknüpft war, deren wichtigster dem guten Willen der Gemeinden anheimgestellt war.

II. Die Titel des Heimaterwerbes, welche das neue Gesetz aufstellt, sind:

1) Definitive Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung (nach Maßgabe des Art. 2).

2) Durch Eheschließung wird die ursprüngliche Heimat des Mannes zur selbständigen; die Frau erwirbt die Heimat des Mannes (Art. 3, 4).

3) Erwerb des Bürgerrechtes (Art. 5).

4) Längerer Aufenthalt in der Gemeinde gewährt nach Maßgabe der Art. 6 und 7 einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts in derselben.

5) Vertrag mit der Gemeinde (Art. 8).

Obwohl nunmehr nach Art. 22 die Verleihung des Heimatrechtes Sache der Gemeindebehörden ist, während vordem für die Verleihung der Ansässigkeit die Distriktspolizeibehörden zuständig und die Gemeinden nur als „Beteiligte“ zu vernehmen waren, ist nach dem neuen Gesetze den Gemeinden doch die Möglichkeit genommen, durch rein willkürliche und unbegründete Weigerung den Heimaterwerb zu verhindern, indem das Institut des hindernden Veto-Rechtes der Gemeinden beseitigt wurde.

Sonach haben die Gemeinden jetzt die Möglichkeit, nach Willkür den Heimaterwerb zu hindern, nur noch in den Fällen:

3) Erwerb des Bürgerrechtes; und auch hier nur mit einer gewissen Beschränkung, indem Art. 13 der Gemeinde-Ordnung für gewisse Fälle einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes statuiert, und ferner:

5) Vertrag mit der Gemeinde.

Auf die Verehelichung haben die Gemeinden nur insofern einen, im Vergleich zu früher sehr beschränkten Einfluß, als sie nach Art. 36 gegen die Ausstellung des zur Verhelichung erforderlichen und genügenden Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen Einspruch erheben können.

Das Verehelichungszeugnis selbst hat jetzt nicht mehr wie früher die Eigenschaft eines obrigkeitlichen Erlaubnisscheines, sondern stellt sich lediglich als eine Bestätigung darüber dar, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hindernis im Wege steht.

Dieser Qualifikation des Verehelichungszeugnisses nach dem Gesetz vom 16. April 1868 dürfte selbst der Umstand wohl keinen Eintrag thun, daß das Verehelichungszeugnis nur dann ausgestellt werden darf, wenn die Heimatgemeinde des Mannes von ihrem Einspruchsrechte keinen Gebrauch macht; denn das Einspruchsrecht, welches allerdings eine Befugnis zu erlauben oder zu verbieten darstellt, steht nicht der das Zeugnis ausfertigenden Behörde, sondern der Gemeinde zu. Die Verwaltungsbehörde hat also auch hier nur zu konstatieren, nicht aber selbst zu genehmigen oder zu verweigern (s. dagegen Rehm im „Handwörterbuch der

Staatswissenschaften" von Conrad, Elster, Lexis und Loening unter „Eheschließung", sowie im „Archiv für öffentliches Recht" von Laband und Stoerk 1893).

Des weiteren ist die unbestimmte und zu willkürlicher Interpretation des Aufenthaltsrechtes geeignete Anordnung in § 6 des Heimatgesetzes von 1825 nunmehr ersetzt durch die präzise Bestimmung des Art. 43 des neuen Gesetzes, demzufolge Ausweisungen nur auf grund der im Gesetze selbst fixierten Voraussetzungen stattfinden dürfen.

Es hat nunmehr jedermann ein von der Zustimmung der Gemeinde unabhängiges Recht, sich selbständig in jeder Gemeinde niederzulassen, Gewerbe zu betreiben und Grundbesitz zu erwerben. Es wird ein Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts und ein Recht zur Verehelichung gegeben, auf welch letzteres die Gemeinden nur durch Ausübung des für bestimmte Fälle statuierten Einspruchsrechtes einen Einfluß ausüben können.

Auch das Aufenthaltsrecht wurde durch genaue Fixierung der nicht zahlreichen Ausweisungsgründe zu einem gesicherten Rechte der Allgemeinheit.

Was die Zuständigkeit und das Verfahren in Sachen des Heimatrechtes anlangt, so wurde hierin eine Änderung insofern getroffen, als das frühere Heimatgesetz alle diesbezüglichen Verhandlungen dem Wirkungskreis der Polizeibehörden zugeteilt hatte, während das neue Gesetz die Entscheidung über derartige Streitigkeiten als öffentlichrechtliche Angelegenheiten den Verwaltungsbehörden zuweist: Art. 23—26 Heimat, Art. 40 Verehelichung, Art. 51, 52 Aufenthalt.

An die Stelle der Aufnahmegebühren, zu deren Erhebung die Gemeinden nach Maßgabe des § 7 Ans.-Gesetz berechtigt waren, sind nunmehr die Bürgerrechtsgebühr (Gem.-O. Art. 20) und die Heimatgebühr (Art. 11 für das rechtsrheinische Bayern, Art. 30 für die Pfalz) getreten. Dabei haben die höheren Gebührenklassen eine Minderung erfahren (eine solche liegt thatsächlich vor, selbst bei Beibehaltung des Maximalbetrages von 100 fl. in Art. 20 Gem.-O. und Art. 30 Heim.-Ges. infolge der fortge-

schrittenen Geldentwertung). Die Maximalgebühren für die kleineren Gemeinden dagegen wurden erhöht, und außerdem den Gemeinden das Recht eingeräumt, die Erwerbung des Heimatrechts in den Fällen der Art. 3₁, 6 und 7 von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen, so daß auf diese Weise die Gemeinden, da sie Vorauszahlung zu fordern berechtigt sind, ein weiteres Einspruchsrecht gegen die Verehelichung erlangen können (Art. 3₁, 36 Z. 6).

Nachdem erst jetzt durch das Gesetz von 1868 eine einheitliche Gesetzgebung für die beiden Teile des Königreiches geschaffen worden war, ist es erforderlich, an dieser Stelle einen Blick auf die Entwicklung des Heimatrechtes in der Pfalz zu werfen, zumal die Verhältnisse dieser Provinz in der Zusammenstellung der statistischen Resultate des öfteren als Gegenprobe für die dort gezogenen Folgerungen dienen werden.

Die Heimatgesetzgebung der Pfalz.

Die Pfalz hatte ein „Heimatrecht" in der Form wie das rechtsrheinische Bayern vor dem Jahre 1868 nicht. Der Begriff der „Heimat", wie ihn die Gesetzgebung für die sieben älteren Provinzen des Königreiches aufgestellt hatte, war den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, aus denen man in der Pfalz eine Art von Heimatrecht zu konstruieren genötigt war, fremd.

In Anwendung kamen dabei zunächst die Bestimmungen des Gesetzes vom 24 Vendémiaire II. (15. Oktober 1793) „Loi contenant des mesures pour l'extinction de la mendicité", welches den Begriff des „domicile de secours", das ist des Ortes, an welchem ein Armer öffentliche Unterstützung zu erhalten habe, aufstellte, die Leistungsverbindlichkeit der Gemeinden aber ungeregelt ließ.

Des weiteren waren einschlägig die Bestimmungen des code civile über den Wohnsitz (speziell Art. 106—108), sowie die Verordnung vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgereinzugsgeldes betreffend, ergänzt durch die Bestimmungen des

Landtagsabschiedes vom 17. November 1837, lit. G. Die Verordnung vom 9. August 1816 und der Landtags-Abschied vom 17. November 1837 bedeuteten gegenüber der bestehenden französischen Gesetzgebung, welche die Verpflichtung zur Unterstützung der Armen von den Gemeinden auf den Staat übertragen hatte, ein Zurückgreifen auf den deutschrechtlichen Begriff des Gemeindebürgerrechts, und machten den Genuß der damit verbundenen Rechte abhängig von der Entrichtung des Bürgereinzugsgeldes.

Die diesbezügliche Praxis hatte sich allmählich dahin ausgebildet, daß das Heimatrecht in einer Gemeinde mit dem Bürgerrecht erworben werde, und daß den Gemeinden die subsidiäre Pflicht zur Unterstützung ihrer Armen obliege. In diesem Sinne erging die Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834 und ferner der schon erwähnte Landtagsabschied vom 17. November 1837, lit. G (s. v. Riedels Kommentar zum bayerischen Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 6. Auflage, Seite 49).

Hinsichtlich der Ansässigmachung bestand in der Pfalz das Prinzip der absoluten Freizügigkeit, nur war der Pfälzer, welcher sich in einer anderen Gemeinde des Kreises niederlassen wollte, zur Bezahlung des Einzugsgeldes verpflichtet.

Ebenso galt der Grundsatz der unbeschränkten Verehelichungsfreiheit; für die Eheschließung waren lediglich die Bestimmungen des code civ. maßgebend. Nur das Konskriptionsgesetz und die Staatsdienerpragmatik enthielten gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Eheschließung.

Daß angesichts dieser Verhältnisse, welche von ersprießlichen Folgen begleitet waren, die Pfälzer einer neuen Heimatgesetzgebung mit Mißtrauen entgegentraten, kann nicht wundernehmen. Wenn auch der Antrag von Soyer-Kolb, „daß das ganze Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nur in den Landesteilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit treten sollte“ (Aussch.-Verh. II, S. 231), abgelehnt wurde, so entschloß man sich doch, für die Pfalz besondere Bestimmungen hinsichtlich der Heimat (Art. 28—31) und der Verehelichung (Art. 38) zu treffen.

Gegenüber den früher in der Pfalz geltenden gesetzlichen Normen über die Heimat kann in diesen neuen Bestimmungen eine Erschwerung der diesbezüglichen Verhältnisse nicht erblickt werden, da sie vollständig auf dem bisherigen pfälzischen Heimatrecht beruhen (bezüglich der Neuerungen im einzelnen s. v. Riedel a. a. O. S. 188).

Was insbesondere das Verehelichungszeugnis betrifft, so muß der Pfälzer ein solches nur dann beibringen, wenn er beabsichtigt, im rechtsrheinischen Bayern eine Ehe zu schließen.

Die Heimatgesetzgebung nach Gründung des deutschen Reiches 1871.

Nach Wiederaufrichtung des deutschen Reiches im Jahre 1871 wurde durch Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung des Reiches, welche am 4. Mai 1871 in Kraft trat, die Regelung der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse der Reichsgesetzgebung überwiesen.

Nach Ziff. III § 1 des Vertrages von Versailles (23. November 1870) mit Ziff. I des Schlußprotokolls vom gleichen Datum wurde jedoch für Bayern ein diesbezügliches Reservatrecht statuiert, ebenso wie auch hinsichtlich der Verehelichungsgesetzgebung.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 erhielten daher in Bayern keine Geltung.

Dagegen wurde das bayerische Heimatgesetz berührt durch folgende Gesetze des norddeutschen Bundes, welche zufolge des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 als Reichsgesetze allgemeine Geltung erlangten:

1) Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867,

2) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,

3) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870,

4) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Dazu kam dann noch das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben.

Diese Gesetze, deren Einwirkung auf das bayerische Heimatgesetz jedoch die wesentlichen Bestimmungen desselben nicht berührte, veranlaßten die Heimatgesetznovelle vom 23. Februar 1872. Von den durch diese Novelle getroffenen Abänderungen ist hervorzuheben:

1) der neugeschaffene Heimaterwerbstitel des Art. 10, wonach heimatlose Angehörige des bayerischen Staates die Heimat in einer Gemeinde ipso jure durch Aufenthalt von bestimmter Dauer in derselben erwerben;

2) die neue Fassung des Art. 33_2, welcher bisher lautete: „Eine im Widerspruch mit dieser Bestimmung (Verehelichungszeugnis betreffend) eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungültig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.“ Demnach waren auch alle Ehen bayerischer Staatsangehöriger, welche außerhalb Bayerns geschlossen waren, bis zur nachträglichen Erholung des Verehelichungszeugnisses bürgerlich ungültig.

Diese Härte wurde nun gemindert durch die neue Fassung: „Eine im Widerspruch mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns geschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.“

Durch die Novelle vom 21. April 1884 erfuhr sodann der Art. 36 eine Abänderung: Die Zahl der in diesem Artikel bisher den Gemeinden gegebenen Einspruchsrechte gegen Verehelichung von Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts wurde von 5 auf 7 vermehrt, und gleichzeitig — was bisher nicht der Fall gewesen war — die Braut fast durchgängig dem Manne gleichgestellt.

Veranlaßt war diese Änderung durch die seitens der Gemeinden laut gewordenen Klagen über Erhöhung ihrer Armenlasten infolge leichtsinniger Eheschließungen.

Acht Jahre später erfolgten abermals einzelne Änderungen in den Bestimmungen des Heimatgesetzes durch die Novelle vom 17. März 1892. Besonders hervorzuheben ist davon zunächst die Beseitigung der eventuellen bürgerlichen Ungültigkeit einer Ehe nach Art. 33_2, welcher nunmehr folgendermaßen formuliert wurde: „Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber, so lange als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in bezug auf die Heimat nicht die Wirkung einer gültigen Ehe ꝛc.“

Durch eine Änderung des Art. 39_1 wurde eine Erleichterung der Eheschließung getroffen für Ausländer, welche — ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein — sich auf bayerischem Gebiet verehelichen wollen; diese hatten den durch Art. 39 erforderten Nachweis bisher der Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes vorzulegen, an welchem die Eheschließung erfolgen sollte; nunmehr aber ist derselbe vorzulegen der Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat. Dadurch werden die Unannehmlichkeiten beseitigt, welche sich ergaben, wenn die Eheschließung an einem von dem Aufenthaltsorte des Bräutigams oder der Braut verschiedenen Orte erfolgen sollte.

Von den durch diese Novellen gebrachten Neuerungen ist in sozialer Hinsicht nur die Änderung des Art. 36 (Novelle 21. April 1884) von größerer Bedeutung. Durch die abgeänderten Bestimmungen dieses Artikels werden die Gemeinden in die Lage versetzt, eine Anzahl von fragwürdigen Elementen von sich fernzuhalten, und damit nicht nur ihr moralisches, sondern auch ihr pekuniäres Wohl zu schützen.

Im übrigen jedoch hatten die Änderungen der besprochenen drei Novellen nicht derartig einschneidende Folgen, daß solche mit genügender Sicherheit an der Hand der Statistik nachzuweisen wären.

Die Besprechung der Novelle vom 17. Juni 1896 aber wird ihren Platz am besten zum Schlusse der gesamten Ausführungen finden, einmal weil sie in ihren Wirkungen zur Zeit noch nicht hinreichende Gelegenheit zur Beobachtung gibt, und ferner, weil ihre Schaffung von anderen als den bisher von uns berührten Gesichtspunkten ausging.

Die Wirkungen des Gesetzes vom 16. April 1868 selbst aber lassen sich, soweit sie die oben zur Darstellung gebrachten sozialen Verhältnisse betreffen, kurz als eine fast vollständige Beseitigung der üblen Folgen der Gesetzgebung von 1825/34 bezeichnen, und kann im übrigen in dieser Hinsicht auf die späteren statistischen Ausführungen verwiesen werden.

Außer den besprochenen, auf das Jahr 1868 folgenden, Gesetzgebungsakten sind des weiteren noch zu erwähnen: das Personenstandsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 involvierte keine Änderung des bayerischen Heimatgesetzes. Der Reichsgesetzgebung wurde durch das Verfassungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 1873 nur die zivilrechtliche Seite der Ehegesetzgebung überwiesen, während in öffentlichrechtlicher Hinsicht Bayern in bezug auf das Verehelichungsrecht ein Reservatrecht hat. Nachdem nun das bayerische Heimatgesetz nur öffentlichrechtliche Bestimmungen über die Verehelichung trifft, bleiben diese neben dem Personenstandsgesetze, das nur die zivilrechtliche Seite des Eherechts regelt, in Geltung. (Über die hieraus entspringenden Konsequenzen siehe v. Riedel a. a. O. S. 69 f.)

Durch das bayerische „Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen“ vom 8. August 1878 wurden als

Verwaltungsrechtssachen erklärt die bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten betreffend:

1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Art. 8 Z. 1),

2) Freizügigkeit und Aufenthalt (Art. 8 Z. 3),

3) Verweigerung des Verehelichungszeugnisses oder Erteilung desselben gegen erhobenen Einspruch (Art. 8 Z. 5),

4) Heimatrecht (Art. 8 Z. 26),

5) Heimatgebühren (Art. 8 Z. 27).

Ferner regelt das Gesetz die Zuständigkeit in Verwaltungsrechtssachen. Auch hierin sind jedoch keine Bestimmungen enthalten, welche geeignet wären, in sozialer Hinsicht Wirkungen zu äußern.

Statistik.

Wenn nun in folgendem der Versuch unternommen wird, die sozialen Wirkungen der bayerischen Heimatgesetzgebung in ihrem Entwicklungsgange von 1825 bis 1868 an der Hand der Statistik zur Darstellung zu bringen, so muß im voraus bemerkt werden, daß sich der Zusammenstellung und Vergleichung der diesbezüglichen Ziffern da und dort Schwierigkeit entgegenstellen, welche zum teil eine Vergleichung der Verhältnisse verschiedener Perioden zur Unmöglichkeit machen.

So wurde im Jahre 1872 für die Statistik der Aus- und Einwanderung ein neues System eingeführt, welches gleichzeitig in seinen Resultaten eine derartige Verschiedenheit von den Ergebnissen der früheren Jahre zeigt, daß eine Vergleichung der Zeit vor und derjenigen nach 1872 ausgeschlossen ist, zumal auch zweifellos die Ergebnisse der ersten Jahre des neuen Systems noch nicht in dem wünschenswerten Maße zuverlässig sind.

In gleicher Weise hat die Statistik der Gewerbe eine mehrfache Änderung in der Art ihrer Erhebung erlitten, welche es nicht gestattet, die Verhältnisse der früheren Perioden mit denen der späteren Zeit zu vergleichen.

Die Statistik der Armenpflege endlich erfuhr im Jahre 1870 einen Systemwechsel, so daß auch hier die fortlaufende Benützung der diesbezüglichen Zahlen unterbrochen wird.

Aus diesen Gründen mußten manche statistische Betrachtungen, deren Beifügung dem Ganzen förderlich gewesen wäre, in Wegfall kommen.

Wachstum der Bevölkerung.

Wenn die Reihe der statistischen Beobachtungen begonnen wird mit der Besprechung der Zunahme der Bevölkerung, so hat dies seinen Grund darin, daß uns hier ein Teil der sozialen Verhältnisse, welche im folgenden Gegenstand der Erörterung sein werden, in seiner Gesamtwirkung entgegentritt, so daß schon an dieser Stelle verschiedene Hinweise darauf gegeben werden können, inwiefern die folgenden Ausführungen in concreto von Bedeutung sind.

Um konstatieren zu können, inwiefern die Heimatgesetzgebung auf den Bevölkerungszuwachs von Einfluß sein kann, muß man sich vor allem vergegenwärtigen, auf welche Weise sich diese Zunahme vollzieht. Vor allem kommt in dieser Hinsicht in betracht das Verhältnis der Geburtenzahl zu derjenigen der Sterbefälle, und sodann das Verhältnis der Auswanderungen zu den Einwanderungen.

Eine weitere Art von, allerdings nur scheinbarer, Bevölkerungszunahme vollzieht sich dadurch, daß bei besserer Gestaltung der Existenzbedingungen in einem Lande ein Teil derjenigen Personen, welche bisher ohne Seßhaftigkeit im Lande umhergezogen und so der Zählung entgangen waren, nunmehr seßhaft wird.

Von den Auswanderungen entzog sich in der Zeit vor 1872 zweifellos ein nicht unerheblicher Teil der statistischen Aufzeichnung, da neben den mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgten Auswanderungen nur diejenigen festgestellt wurden, bei welchen die Thatsache der stattgefundenen Auswanderung sich aus zurückgelassenen Verbindlichkeiten ergab („heimliche Auswanderungen“). Derjenige Teil der Auswanderer also, welcher zwar ohne Genehmigung, aber auch ohne Schulden zu hinterlassen sich ins Ausland wandte, entzog sich der Kontrolle.

Ebenso ist auch die Zahl der nur temporär Ab- und Zuziehenden (der „fluktuierenden Bevölkerung“) in die Statistik nicht aufgenommen.

Die meisten der Faktoren nun, deren Gesamtresultat sich in dem Wachsen bezw. in der Abnahme der Bevölkerungsziffer dar-

stellt, werden von der Heimatgesetzgebung beeinflußt. Inwieweit dies bei den Geburten, bei den amtlich verzeichneten Ein- und Auswanderungen der Fall ist, wird sich bei der Erörterung dieser einzelnen Verhältnisse ergeben. Dagegen läßt sich der Anteil der fluktuierenden Bevölkerung nur aus den Ergebnissen der Volkszählungen ermessen.

Natürlich sind es neben der Heimatgesetzgebung noch andere Verhältnisse, welche auf die Schwankungen der Einwohnerzahl beeinflussend wirken, und müssen daher diese anderweitigen Faktoren, soweit eine Konstatierung ihrer Beteiligung möglich ist, mit in betracht gezogen werden.

In erster Linie sind es die Getreidepreise, welche auf die Zu- bezw. Abnahme der Bevölkerungsziffer wirken, und zwar tritt beim Steigen der Getreidepreise nicht nur ein Zurückgehen des Zuzuges an fluktuierender Bevölkerung und ein Zunehmen der Auswanderungen ein, sondern es machen auch die Zahlen der Geburts- und Sterbefälle die Schwankungen der Getreidepreise mit (siehe v. Hermann: „Die Volkszählungen und die Bewegung der Bevölkerung in Bayern“ in den „Beiträgen zur Statistik“, Bd. XIII, Seite X).

Des weiteren kommen in betracht politische Unruhen, wie Bayern solche Ende der 40er Jahre hatte, welche ebenfalls die Bevölkerungszunahme vermindern, sodann Kriege und andere außerordentliche Ereignisse; von letzteren ist für Bayern besonders zu erwähnen die Cholera-Epidemie im Jahre 1854, welcher 5435 Personen im Königreich zum Opfer fielen, sowie die Gebietsabtretungen des Nikolsburger Friedens vom 22. August 1866, durch welche das Königreich 32470 Einwohner verlor.

Nachdem die Pfalz erst im Jahre 1868 unter das gleiche Heimatgesetz mit dem rechtsrheinischen Bayern gestellt wurde, muß dieselbe, wo im Folgenden ihre Heranziehung als zweckdienlich erscheint, stets gesondert betrachtet werden.

Es zeigt sich nun bei der Betrachtung bzw. Vergleichung der betreffenden Zahlen der Bevölkerungszunahme, daß in der Zeit von 1827 bis 1834, in welcher nur von 1827/28 auf 1828/29 eine

bedeutendere Schwankung in den Roggenpreisen und zwar in Gestalt einer Verteuerung sich bemerkbar macht, während in den übrigen Jahren die Preise ziemlich stabil blieben, die Zunahme der Einwohnerzahl eine für die beiden Zählungsperioden 1827—30 und 1830—34 nicht wesentlich verschiedene ist.

Nun beginnen von 1833/34 an die Roggenpreise bedeutend zu fallen, um erst, nachdem sie 1837/38 ihren niedrigsten Punkt erreicht haben, wieder allmählich zu steigen. Die naturgemäße Folge hiervon mußte unter sonst unverändert gebliebenen Verhältnissen ein vermehrtes Anwachsen der Einwohnerzahl sein. Ein solches tritt aber hier nicht ein, es geht vielmehr trotz der niedrigeren Getreidepreise das Wachstum der Bevölkerung erheblich zurück.

Von dem Jahre 1834 an wird dann auch, obwohl inzwischen die Seelenzahl des Königreiches gewachsen war, keine der Zunahmeziffern, welche die drei vorhergegangenen Zählperioden ergaben, wieder erreicht, bis endlich die Periode 1861—64 ein abermaliges Steigen der Bevölkerungszunahme aufwies. Die Instruktion zum Vollzuge des Gewerbegesetzes vom 21. April 1862, sowie die um diese Zeit sich geltend machende mildere Tendenz in der Handhabung der Ansässigkeits- und Heimatgesetzgebung brachte eben eine Veränderung der Verhältnisse in einem der Bevölkerungszunahme günstigen Sinne mit sich. Trotz gestiegener Getreidepreise nimmt die jährliche Bevölkerungsmehrung in der Zählperiode 1861—64 in hohem Maße zu und erreicht damit endlich wieder die Höhe der der Revision von 1834 vorhergegangenen Jahre.

In der folgenden Periode 1864—67 allerdings wird diese Zunahme wieder unterbrochen, was seine Ursache wohl zum größten Teil in dem Krieg von 1866, sowie in den Gebietsabtretungen des Nikolsburger Friedens hat.

Die Wirkung des Gesetzes von 1868 wird sodann in der Zählperiode 1867—71 verdeckt teils durch die bedeutende Verteuerung der Lebensmittel in den Jahren 1867/68 und 1868/69, teils auch durch die Verluste des Krieges 1870/71 (wenn auch die während der Zählung von 1871 in Frankreich weilende deutsche Okkupationsarmee bei der Bevölkerungszahl von 1871 mit ein-

gerechnet ist). Dann aber, von der nächsten Periode an bis zur letzten Zeit sehen wir die Quote der alljährlichen Zunahme enorm gestiegen; wenn auch ein großer Teil dieser Bessergestaltung auf Rechnung des wirtschaftlichen Aufschwungs zu setzen ist, so kann doch kein berechtigter Zweifel darüber obwalten, daß die neue liberalere Heimatgesetzgebung einen wesentlichen Anteil an dieser Wendung hat.

Zieht man die Durchschnittszahlen der einzelnen Perioden, so ergibt sich für die Zeit 1827—34 (Zählungen 1827, 1830 und 1834) eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 23 480 Seelen bei einem mittleren Roggenpreise von 7,1 Mark pro hl*) für die Zeit 1834—61 (Zählungen in Zwischenräumen von je drei Jahren) eine jährliche Zunahme von 14 449 Seelen bei einem durchschnittlichen Roggenpreise von 8,9 Mark, für die Zeit 1861—67 (Zählungen 1861, 1864 und 1867) eine jährliche Zunahme von 19 431 Seelen bei einem durchschnittlichen Roggenpreise von 9,2 Mark.

Es zeigt sich also, daß unter der Herrschaft der Gesetzgebung von 1834 die Bevölkerungszunahme ganz bedeutend zurückgegangen ist; wenn dabei auch die gleichzeitigen Getreidepreise etwas höhere waren, so konnten dieselben doch angesichts der nicht erheblichen Differenz nur ganz wenig Einfluß ausüben, zumal auch das Steigen derselben zum größten Teil, wenn nicht vollständig, als nur scheinbares, auf die fortschreitende Geldentwertung zurückzuführen sein dürfte. In der Zeit 1861—67 dagegen steigt (bei wieder etwas erhöhten Getreidepreisen) die Zunahmeziffer unter dem Einfluß der gebesserten Heimats- und Ansässigkeits-Verhältnisse sofort bedeutend.

Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1868 endlich nahm das Wachstum der Bevölkerung naturgemäß noch viel mehr zu, und betrug für die Zeit 1867—90 die durchschnittliche Zunahme pro Jahr 29 056 Seelen.

---

*) Die Roggenpreise, in Mark pro hl ausgedrückt, sind diejenigen der Schranne zu Landshut.

Was die Beziehung zwischen Stadt und Land betrifft, so liegt eine Statistik über Binnenwanderung für die in betracht kommenden Zeitabschnitte nicht vor. Doch bringt es die Organisation der Gemeinden, derzufolge in Städten und größeren Märkten die Gesamtheit der Gemeindebürger an der Gemeindeverwaltung keinen Anteil hat, mit sich, daß in den Städten die Fälle eines allzu ängstlichen Gebrauches des Veto oder einer Verweigerung der erbetenen Gewerbekonzession seltener vorkamen, da die Interessen und die Besorgnisse der einzelnen dort nicht so sehr zur Geltung gelangen konnten. Auch sind es die Städte, in welchen die Beschäftigung in Fabriken einer großen Anzahl derjenigen, welchen die Landgemeinden die Aufnahme versagt hatten, einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt bieten konnte.

Wir sehen daher schon vor dem Jahre 1862 die Städte im Verhältnisse weit rascher an Einwohnerzahl zunehmen als das übrige Land, und auch die Folgen der Gewerbsinstruktion von 1862 traten in den Städten viel deutlicher zu tage als in den Landgemeinden (vgl. hierzu v. Hermann a. a. O. S. XI).

Die Pfalz, deren Verhältnisse im folgenden häufig als Parallele für diejenigen des rechtsrheinischen Bayern dienen werden, ist bezüglich der Zunahme der Bevölkerung zu einem Vergleiche nur wenig geeignet, da die anders gestalteten Auswanderungsverhältnisse dort einen bedeutenden Einfluß in dieser Hinsicht ausüben; soviel jedoch läßt sich immerhin mit genügender Sicherheit erkennen, daß der enorme Rückgang der Bevölkerungszunahme, welcher sich in den rechtsrheinischen Provinzen nach 1834 zeigt, dort fehlt, ebenso wie auch umgekehrt in der Zählungsperiode 1867—71 die Pfalz an Stelle der Zunahme, welche das diesseitige Bayern zu verzeichnen hat (50050 Seelen), ein Defizit aufweist (11 031 Seelen).

Aus- und Einwanderung.

Bezüglich der Statistik der Aus- und Einwanderung muß vor allem wiederholt werden, daß in derselben bis zum Jahr 1872

die fluktuierende Bevölkerung nicht berücksichtigt ist. Nun wird zwar im allgemeinen die nur thatsächliche Auswanderung in ihrem Steigen und Fallen mit der amtlich konstatierten Hand in Hand gehen. Doch darf nicht übersehen werden, daß der thatsächliche Abgang bei Verschlechterung der Existenzbedingungen des Inlandes stärker zunehmen wird als die konstatierte Auswanderung Denn wer von den ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen ins Ausland gedrängt wird, das sind vor allem „kleine Leute“, welche zum großen Teil sich um einen Auswandererschein der Umständlichkeit und der Furcht vor Kosten wegen nicht umthun, und denen andererseits ein Kredit nicht gewährt worden war, so daß irgend welche Verbindlichkeiten bei ihrem Abgang nicht zurückbleiben, und eine amtliche Feststellung ihrer Auswanderung weder in dieser noch in jener Hinsicht erfolgt.

Der Umstand, daß 1872 die einschlägige Zählweise geändert wurde, macht es, wie schon erwähnt, unmöglich, die Zahlen der folgenden Jahre zu verwenden; immerhin aber können die Auswandererziffern, soweit sie noch auf dem gleichen Zählsystem beruhen, dazu dienen, ein Bild von der Wirkung des Heimatrechts in dieser Richtung zu geben.

Auch hier machen sich natürlich die schon früher erwähnten übrigen Umstände beeinflussend geltend; nachdem jedoch eine wesentliche Verschiedenheit der Getreidepreise in den zu vergleichenden Zeitabschnitten nicht zu konstatieren ist, die übrigen in betracht kommenden Faktoren aber nur von zeitlich ziemlich beschränkter Wirkung sind, treten bei der Ziehung der Durchschnittszahlen aus den einzelnen Gesetzgebungsperioden jene übrigen Einflüsse fast vollständig in den Hintergrund.

Die Wirkung der Gesetzgebung von 1834 auf die Auswanderung beginnt erst mit dem Jahre 1835/36 sich zu äußern, was sich daraus erklärt, daß eben der Bayer, welchem es nun nicht mehr gelang, sich in der Heimat ansässig zu machen und einen eigenen Herd zu gründen, nicht sofort ins Ausland zog, sondern zunächst das, was ihm die eine Gemeinde verweigert hatte, bei einer anderen zu erreichen suchte. Mit dem Jahre 1835/36

aber steigt die Zahl der Auswanderer ganz bedeutend, um sich von nun an dauernd über den früheren Durchschnitt zu halten.

Es wanderten aus dem rechtsrheinischen Bayern im Jahresdurchschnitt aus:

1825/26 mit 1834	1302	Personen,
1835 mit 1861/62	5292	„

Die Auswanderung stieg also unter der Herrschaft der Revision von 1834 im Vergleich zur Zeit der ungeänderten Geltung der Gesetze von 1825 im Verhältnis von 1 : 4,12, während die Zunahme der Seelenzahl bei Gegenüberstellung der Zählungen von 1834 und 1861 nur im Verhältnis von 1 : 1,11 vor sich ging. Die Zunahme der Auswanderungen unmittelbar nach 1834 erscheint dabei um so bemerkenswerter, als damals gleichzeitig die Roggenpreise sehr gefallen waren.

Als Anfang der 60er Jahre an Stelle der früheren Rigorosität eine nachsichtigere Anwendung der Bestimmungen über Ansässigmachung und Verehelichung trat, und dann die Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 die Erlangung von Gewerbskonzessionen und damit auch die Ansässigmachung, Verehelichung und den Heimaterwerb erleichterte, da nahm denn auch die Auswanderung wieder ab; (die niedrigste Ziffer mit 1968 Auswanderern zeigt das Jahr 1862/63) und wenn dieselbe auch dann zunächst wieder zu steigen begann, um erst mit dem Jahre 1967/68 abermals zu fallen, so zeigt sich doch schon vor 1868 eine Reduzierung des Jahresdurchschnitts auf fast die Hälfte der früheren Periode. Es wanderten im Jahresdurchschnitt aus:

1862/63 mit 1867/68	2828	Personen,
1868/69 „ 1871	3072	„

also nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zwar etwas mehr als in der Zeit 1862/63 bis 1867/68, aber doch, und zwar bei 1867/68 beginnender stetiger Abnahme bedeutend weniger als zur Zeit der Geltung der Revision von 1834.

Die Zahl der konstatierten Einwanderungen bietet für unseren Zweck weniger Anhaltspunkte schon aus dem Grunde, weil

bei den niedrigen Ziffern derselben bereits geringfügige, nicht mehr nachweisbare Anlässe verhältnismäßig bedeutende Schwankungen herbeizuführen im stande waren.

Bemerkt mag jedoch immerhin werden, daß die Einwanderungen in das rechtsrheinische Bayern nach dem Jahre 1834 zurückgegangen sind. Es war dies die naturnotwendige Folge der Gesetzgebung jenes Jahres. Wie es durch dieselbe dem Einheimischen erschwert wurde, sich innerhalb des Landes an einem Orte zur Ausübung seiner Erwerbsthätigkeit niederzulassen, so ging es auch dem aus der Fremde Zuziehenden; die den Heimaterwerb und die eventuelle Mehrung ihrer Armenlasten befürchtenden Gemeinden wiesen den Ausländer wohl noch eher zurück als den inländischen Petenten.

Umgekehrt mußte nach 1862 aus den schon mehrfach erwähnten Gründen eine Erleichterung der Einwanderung und damit eine Zunahme der Zahl der Eingewanderten stattfinden.

Es wanderten in das rechtsrheinische Bayern im Jahresdurchschnitt ein:

1825/26 mit 1834	797	Personen,
1835 mit 1861/62	616	„
1862/63 mit 1867/68	1124	„
1868/69 mit 1871	1440	„

Die Theorie wird also auch hier durch die Thatsachen bestätigt.

Ein Vergleich mit der Pfalz erscheint hier, namentlich was die Auswanderung betrifft, nicht zweckdienlich. Die Auswanderung aus der Pfalz ist stets verhältnismäßig bedeutend größer als diejenige aus dem rechtsrheinischen Bayern, und wird von wesentlich anderen Verhältnissen beeinflußt. v. Hermann a. a. O., S. XII, äußert sich über den Grund der zahlreicheren heimlichen Auswanderung aus der Pfalz: „Bei dem starken inneren Nachwachsen der Bevölkerung, der Leichtigkeit, sich über die Grenze zu begeben, der Freiheit des Erwerbs in den umliegenden Nachbarländern ist der Reiz, auch ohne amtliche Anzeige ins Nachbarland zu ziehen, notwendig größer als diesseits des Rheins.“

Die gleichen Gründe sind es denn wohl auch, welche die amtlich genehmigte Auswanderung beeinflussen. So wirken denn momentan günstige Konjunkturen des Auslandes sehr intensiv auf die Zahl der Pfälzer Auswanderer ein, so daß eine Heranziehung dieses Gebietes zur diesbezüglichen Vergleichung mit den Provinzen rechts des Rheines nicht möglich ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Einwanderung in die Pfalz, wobei überdies der geringe Stand der Ziffern und der infolgedessen verhältnismäßig groß erscheinende Betrag von thatsächlich nicht sehr bedeutenden Schwankungen die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit ungünstig beeinflußt.

Eheschließungen.

Da die Verehelichung stets eine gewisse Garantie für eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage des zu gründenden Hausstandes voraussetzt, eine solche Sicherung aber um so leichter gegeben ist, je günstiger die Existenzbedingungen bezw. insbesondere je billiger die Nahrungsmittel in einem Lande sind, so unterliegt auch die Zahl der Verehelichungen den Schwankungen der Getreidepreise. Doch tritt der Einfluß derselben hier nicht so deutlich hervor, wie dies bei den Auswanderungen der Fall ist. Die Erklärung hiefür läßt sich vielleicht zum größten Teil darin finden, daß eben in den Zeiten der Teuerung die Auswanderung zunimmt; die Auswanderung aber öffnet — wie v. Hermann a. a. O. ausführt — „den Zurückbleibenden freieren Spielraum und ermuntert dadurch gewiß mehr zu Heiraten, als außerdem der Fall wäre“.

Auch die übrigen, auf die Existenzbedingungen des Landes einwirkenden Verhältnisse, von denen schon oben gesprochen wurde, haben Anteil an den Schwankungen der Eheschließungs-Zahlen, doch werden die Wirkungen jener anderweitigen Verhältnisse bei dem Zusammenfassen größerer Zeitabschnitte, wie es für unseren Zweck erforderlich ist, verwischt und ausgeglichen, so daß im allgemeinen von denselben abgesehen werden kann.

Was nun den Einfluß der Heimatgesetzgebung in diesem Punkte anlangt, so ist derselbe hier viel intensiver als auf den bisher besprochenen Gebieten.

Während in den Jahren

1825/26	mit	1833/34	1	Trauung	auf	154	Einwohner, und
1834/35	„	1861/62	1	„	„	156	„ trifft,

hier also allerdings ein erheblicher Unterschied sich noch nicht feststellen läßt, bewirkte die Reaktion zu Beginn der 60er Jahre eine gewaltige Mehrung der Heiraten, und zwar ist zunächst am größten der Unterschied zwischen 1861/62 und 1862/63 (30 693 bezw. 35 259 Eheschließungen).

1862/63 mit 1867/68 kommt 1 Trauung schon auf 118 Einwohner.

Die höchste, in der Folge nicht wieder erreichte Ziffer zeigt sodann das Jahr 1868/69 mit 53 985 Eheschließungen, das ist, wenn man die Volkszählung von 1867 zugrunde legt:

1 Trauung auf 78 Einwohner.

Damit war wohl der größte Teil von solchen, welche die frühere Gesetzgebung an der Verheiratung verhindert hatte, verehelicht, und es ist somit nur natürlich, wenn nunmehr zunächst die Verehelichungsziffer wieder zurückging. Die Verhältniszahl der nächstfolgenden Jahre ist aber immer noch eine sehr hohe:

Es kommt 1868/69	mit	1874	1	Trauung	auf	102	Einwohner
1868/69	„	1894	1	„	„	127	„

Der Vergleich mit der Pfalz ist hier von größtem Interesse. Die absolute Freiheit der Ansässigmachung und Verehelichung, sowie auch zum teil (aus den früher angeführten Gründen) die starke Auswanderung bewirkte, daß dort die Eheschließungen weit zahlreicher waren als in dem rechtsrheinischen Bayern. In der Pfalz trifft in den Jahren

1825/26	mit	1833/34	1	Trauung	auf	118	Einwohner,
1834/35	„	1861/62	1	„	„	137	„
1862/63	„	1867/68	1	„	„	122	„
1868/69	.		1	„	„	109	„

1868/69 mit 1874   1 Trauung auf 108 Einwohner,
1868/69 „ 1894   1 „ „ 125 „

Während also die Pfalz in der Zeit vor 1862 stets bedeutend günstigere relative Ziffern aufzuweisen hat als die rechtsrheinischen Provinzen, wird sie von letzteren in der Zeit 1862/63 bis 1874 übertroffen; in der Folgezeit halten sich die beiden Gebiete so ziemlich die Wage.

Daß die Verhältniszahlen auch in der Pfalz in der Zeit von 1834/35 bis 1861/62 im Vergleich zu früher niedriger sind, hat seine Ursache hauptsächlich in den politisch unruhigen Jahren 1848 und folgende, welche dort mehr als diesseits des Rheines eine bedeutende Minderung der Eheschließungen in der Zeit 1848 bis 1855 zur Folge hatten.

Die geringe Differenz, welche auch jetzt noch zu gunsten der Pfalz in dieser Hinsicht zu konstatieren ist, rührt einesteils wohl davon her, daß das Herkommen auch jetzt noch die Pfälzer mehr zur Verehelichung geneigt macht, zum teil ferner davon, daß die auch jetzt noch für das rechtsrheinische Bayern bestehenden gemeindlichen Widerspruchsrechte gegen die Verehelichung (Art. 35—37) in der Pfalz keine Geltung haben (Art. 38); endlich mag auch das durch den Code Napoléon aufgestellte Verbot der Paternitätsklage von Einfluß sein, welches in vielen Fällen dem einzelnen die Erreichung seiner respektiven Wünsche nur auf dem Wege der Verheiratung mit dem Gegenstand seines Sehnens möglich macht.

Nicht nur die Gesamtsumme der Heiratenden wird von der Heimatgesetzgebung beeinflußt, sondern auch das Alter, in welchem die Ehen geschlossen werden. Es ist dies insoferne von Bedeutung, als hierdurch die Zahl der ehelichen Geburten je nachdem eine höhere oder niedrigere wird. Das Alter der Zeugungsfähigkeit, deren Beginn in unseren Breitegraden für den Mann etwa in das 15. bis 20., für das Weib in das 13. bis 16. Lebensjahr fällt, ist allerdings von verhältnismäßig langer Dauer, und währt beim Mann bis in die 50er Jahre und länger, beim Weib etwa bis Mitte der 40er Jahre, allein die Zeugungslust ist am

höchsten in den Jahren unmittelbar nach Erreichung der vollkommen entfalteten Pubertät, welche beim Manne etwa mit dem 24., beim Weib um das 20. Jahr vorhanden zu sein pflegt. Je mehr daher das Alter der Brautpaare im allgemeinen in diese Zeit fällt, desto fruchtbarer werden einerseits die Ehen sein, und um so weniger uneheliche Kinder andererseits werden in die Welt gesetzt werden, ganz abgesehen davon, daß die Dauer der Ehen eine längere und somit ihre Fruchtbarkeit eine größere sein wird, wenn die Ehen in jüngeren Jahren geschlossen werden. Ein früheres Heiraten muß sonach die absolute sowohl als auch die relative Zahl der unehelichen Geburten mindern.

Ist nun in einem Lande die Möglichkeit, sich zu verehelichen, an erschwerte Voraussetzungen geknüpft, so werden diejenigen, welche mit diesen Hindernissen zu kämpfen haben, welchen es aber schließlich doch gelingt, dieselben zu beseitigen, erst in einer späteren Zeit ihres Lebens zur Verehelichung gelangen. Es muß also eine weitere Folge der Gesetzesrevision von 1834 die sein, daß zur Zeit ihrer Geltung die Heiratenden im diesseitigen Bayern durchschnittlich älter sind als diejenigen in der Pfalz, welche derartige Hindernisse nicht hatte.

Dies ist auch thatsächlich der Fall, wie sich aus folgender Vergleichung ergibt, deren Zahlen die Zeit von 1835/36—1859/60 umfassen:

		Rechtsrh. Bayern	Pfalz
Von 100 jährlich heiratenden Männern waren im Alter von	unter 20 J.	0,29	0,33
	20—25 „	10,78	24,15
	25—30 „	29,55	44,14
	30—40 „	40,82	24,21
	40—60 „	17,23	6,76
	über 60 „	1,33	0,41
Von 100 jährlich heiratenden Frauen waren im Alter von	unter 20 J.	2,88	8,71
	20—25 „	23,24	41,42
	25—30 „	32,20	31,28
	30—40 „	31,37	15,48
	40—60 „	10,02	3,06
	über 60 „	0,29	0,05

Eine Folge hievon ist — wie schon bemerkt — eine größere Fruchtbarkeit der Pfälzer Ehen. Im Durchschnitt der Jahre 1835/36—1859/60 kommen ehelich Geborene auf ein getrautes Paar:

im rechtsrheinischen Bayern 4,16, in der Pfalz 4,82.

Dabei erscheinen die Verhältnisse für die Pfalz noch günstiger, wenn man bedenkt, daß infolge der stärkeren Auswanderung aus der Pfalz dort viele im Inland geschlossene (und folglich mitgezählte) Ehen dem Inland keine oder doch weniger eheliche Kinder brachten.

Geburten.

A. Geburten überhaupt.

Auf die Gesamtzahl der Geborenen hatte die Revision von 1834 keinen dauernden Einfluß. Die Abnahme der relativen Geburtenziffer nach 1835/36 ist nur von kurzer Dauer und nicht bedeutend: Im rechtsrheinischen Bayern treffen auf eine Geburt Einwohner

1826/27 mit 1832/33: 29,4
1836/37 „ 1838/39: 29,7.

Dabei sind die relativen Geburtenzahlen nach 1834 etwas zu hoch bezw. ist die obige Zahl 29,7 zu niedrig insoferne, als sich die Auswanderung nach diesem Jahre steigerte. Denn die Auswanderer, welche innerhalb der Zählperiode noch zur Vermehrung der Bevölkerung beizutragen in der Lage waren, verminderten durch ihren Wegzug die schließlich ortsanwesende Bevölkerung, so daß nunmehr die Zahl der Einwohner, welche auf einen Geborenen trifft, geringer erscheint, als sie in Wirklichkeit ist. Der Unterschied ist nicht sehr bedeutend, wenn man nur die amtlich konstatierten Auswanderungen in betracht zieht (bei Außerachtlassung der Auswanderer treffen im rechtsrheinischen Bayern in der Zeit 1836/37 mit 1838/39 auf einen Geborenen 29,7 Einwohner, berücksichtigt man aber die in diesem Zeitraum Ausgewanderten, so hebt sich jene Zahl auf 29,8). Größer wird die Differenz, wenn man sich

erinnert, daß neben der amtlich konstatierten Auswanderung sich auch ein nicht unerheblicher stiller Abgang vollzogen hat.

Ein intensives Steigen der allgemeinen Geburtenziffer macht sich dagegen bemerkbar als Folge des gemilderten Vollzuges der Heimatgesetzgebung, der Gewerbe-Instruktion von 1862 und des Gesetzes von 1868.

Es kommen auf 1 Geborenen Einwohner:

			im rechtsrheinischen Bayern	in der Pfalz
1835/36	mit	1859/60	29,2	26,2
1860/61	„	1862/63	27,7	27,9
1863/64	„	1865/66	26,0	26,9
1866/67	„	1868/69	25,4	26,2
1871	„	1874	(24,2	23,7)
1875	„	1879	23,0	22,8
1880	„	1884	25,2	25,6
1885	„	1889	26,3	26,8

Wenn an dieser Wandlung noch andere Verhältnisse Anteil haben, so sind sie doch nicht bedeutend im Vergleich zu dem Einfluß der Heimatgesetzgebung. Es ergibt sich dies daraus, daß einerseits die Zeit nach 1860 in der Pfalz keine Steigerung der Geburtenzahl gebracht hat, und daß andererseits der Unterschied, welcher in dieser Hinsicht früher zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz bestand, nunmehr vollständig verschwunden ist. In den Perioden 1860/61 bis 1868/69, sowie 1880 bis 1889 besteht sogar ein, wenn auch nicht erheblicher, Unterschied zu gunsten des diesseitigen Bayern.

Bemerkt muß noch werden, daß die Ergebnisse der Zeit 1871—74, welche nur des Zusammenhanges wegen oben eingefügt sind, nicht verwertet werden können, da die Abwesenheit der Truppen im Feldzug 1870/71 sowie die in demselben erlittenen Verluste auf die Geburtenzahl der Jahre 1871 und zum teil auch 1872 einen prädominierenden Einfluß hatten.

B. Eheliche und uneheliche Geburten.

Ebenso wie die Zahl der Eheschließungen wird naturgemäß auch das Verhältnis zwischen ehelichen und unehelichen Geburten durch die Änderungen in der Heimatgesetzgebung alteriert:

Auf 100 Geburten überhaupt kommen uneheliche

	im rechtsrheinischen Bayern		in der Pfalz	
1824/25	21,6		11,5	
1825/26 mit 1833/34	21,5		10,0	
1835/36 „ 1839/40	23,4	Durchschnitt 23,3	8,5	Durchschnitt 8,8
1840/41 „ 1844/45	22,9		8,1	
1845/46 „ 1849/50	22,7		8,5	
1850/51 „ 1854/55	22,8		8,9	
1855/56 „ 1859/60	24,6		10,5	
1860/61	24,6		11,1	
1861/62	24,3		10,4	
1862/63	25,2		11,3	
1863/64	25,1		12,0	
1864/65	23,9		12,4	
1865/66	23,3		11,3	
1866/67	22,7		10,4	
1867/68	21,3		10,5	
1868/69	19,2		9,1	
1869/70	17,6		9,0	
1871	16,1		8,4	
1872	15,5		6,6	
1873	15,1		6,3	
1874	14,2		5,7	
1875	13,7		5,5.	

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, steigt der Prozentsatz der unehelich Geborenen im rechtsrheinischen Bayern sofort nach der Revision von 1834, um dann dauernd ein höherer zu bleiben als in den vorhergehenden Jahren.

Auffällig erscheint es auf den ersten Blick, daß noch das Zähljahr 1862/63, auf dessen Verhältnisse die Änderung im Voll-

zug der Heimatgesetze, sowie des Gewerbegesetzes bereits wirken konnte, relativ die höchste Zahl außerehelich Geborener aufweist. Es rührt dies davon her, daß nicht sofort mit Beginn der Ära der Reaktion die Verehelichungen genügend zunahmen, um durch die aus ihnen hervorgehenden ehelichen Geburten den gleichzeitig zunehmenden außerehelichen einen entsprechenden Widerhalt entgegen zu setzen, und eine zweite Ursache dieser Erscheinung mag wohl darin liegen, daß infolge der nun günstigeren Verhältnisse eine größere Anzahl von Brautkindern unter den unehelichen Geburten figuriert, welche mit Rücksicht auf die nun bald mögliche Verehelichung und damit verbundene Legitimation in die Welt gesetzt wurden. Thatsächlich steigt ja auch, wie wir noch sehen werden, die Legitimierung außerehelicher Kinder per subsequens matrimonium schon um diese Zeit bedeutend.

Nachdem jedoch alsdann 1862/63 sich ein starkes Zunehmen der Heiraten bemerkbar gemacht hatte, nehmen von 1863/64 an auch die unehelichen Geburten in ihrer Verhältniszahl mehr und mehr ab.

Der größte Rückgang tritt zwischen 1867/68 und 1868/69 ein, und auch in den folgenden Jahren nimmt der Prozentsatz der unehelichen Geburten noch bedeutend ab, obwohl die Zahl der Eheschließungen sich inzwischen wieder verringert hatte.

In bezug auf die unehelichen Geburten ist die Parallele zwischen den rechtsrheinischen Provinzen und der Pfalz in den Sitzungen des Landtages bezw. des besonderen Ausschusses für die soziale Gesetzgebung außerordentlich oft gezogen worden, wobei immer wieder die im Vergleich zum rechtsrheinischen Bayern auffallend geringe Zahl unehelicher Geburten in der Pfalz betont wurde (siehe insbesonders die Ausführungen des Abgeordneten Kolb in den „Verhandlungen des besonderen Ausschusses ꝛc.“ Bd. II [Protokolle] S. 151 ff.).

Dabei hat man aber durchweg die Wirkungen der sozialen und Heimatgesetzgebung überschätzt. Daß thatsächlich bei freier Ansässigmachung und Verehelichung die Zahl der ehelichen Geburten steigt

und diejenige der unehelichen sinkt, steht ja außer Zweifel; es ergibt sich dies schon aus einer Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungsperioden im diesseitigen Bayern. Weit größer jedoch ist hier der Einfluß des bürgerlichen Rechtes, welches in der Pfalz den Satz aufstellt: „Toute recherche de paternité est interdite“.

Wie wir gesehen haben, sind schon seit 1861 die Eheschließungen in der Pfalz nicht mehr oder doch nur nach 1868/69 um ein geringes zahlreicher als im rechtsrheinischen Bayern, ebenso steht auch die relative Geburtenziffer in dem Gebiet rechts des Rheins derjenigen der Pfalz nicht mehr nach; soweit also früher durch die Heimatgesetzgebung ein Unterschied in dieser Richtung verursacht war, sind die bezüglichen Faktoren nunmehr in beiden Gebieten gleich. Trotzdem sind in der Pfalz auch jetzt noch die unehelichen Geburten bedeutend seltener als in den rechtsrheinischen Provinzen.

Es läßt sich dies auch durch die größere Fruchtbarkeit der Ehen, welche die Pfalz noch zeigt, nur zu einem geringen Teil erklären: In der Zeit 1861/62 bis 1894 kommen auf 1 Eheschließung eheliche Geburten im diesseitigen Bayern 4,16, in der Pfalz 4,57.

Nimmt man nun für die Pfalz die gleiche Fruchtbarkeit der Ehen an, wie sie sich für das rechtsrheinische Bayern errechnet, so würde dies in dem genannten Zeitraum für die Pfalz einen Minderbetrag von im ganzen 70 939 ehelichen Geburten ergeben.

Legt man nun der Vergleichung zwischen den Geburten überhaupt und den unehelichen Geburten eine um diese Summe verringerte Gesamtgeburtenzahl der Pfalz zu grunde, so ändert sich der Prozentsatz der unehelichen Geburten von der thatsächlichen Zahl 7,1 auf 7,7. Im rechtsrheinischen Bayern dagegen kommen in der Zeit 1861/62 bis 1894 auf 100 Geburten überhaupt: 16,7 uneheliche.

Die Differenz zwischen 7,7 und 16,7, welche immer noch zu gunsten der Pfalz besteht, ist daher ausschließlich auf das in der Pfalz bestehende Verbot der Paternitätsklage zurückzuführen.

Was die soziale Wirkung der unehelichen Geburten betrifft, so ist dem an früherer Stelle Ausgeführten noch beizufügen, daß eine größere Zahl außerehelicher Geburten die Kindersterblichkeit steigert.

In der Zeit von 1835/36 bis 1859/60 kamen auf 100 Geborene im ersten Lebensjahr Gestorbene (mit Einschluß der Totgeborenen)

	im rechtsrheinischen Bayern	in der Pfalz
bei den ehelich Geborenen . . .	33,00	21,70
„ „ unehelich „ . . .	37,68	27,81

Es kann dies nicht auffällig erscheinen, wenn man bedenkt, daß die unehelichen Kinder meist eine viel schlechtere Pflege genießen als die in der Ehe geborenen.

Legitimatio per subsequens matrimonium.

Von den unehelichen Geburten wird stets ein gewisser Teil durch nachfolgende Ehe legitimiert, und je größer dieser Teil ist, desto mehr wird auf solche Weise den nachteiligen Folgen der unehelichen Geburten Abbruch gethan.

Daß die Zahl der Legitimierungen in der gleichen Weise wie die der Eheschließungen den Einflüssen der Heimatgesetzgebung unterliegt, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Es trafen im rechtsrheinischen Bayern auf 100 Eheschließungen Legitimierungen (d. h. per subs. matr. Legitimierte):

1835/36*) mit 1861/62	18,5
1861/62 „ 1867/68	22,4

Die Zunahme der Legitimierungen hatte schon mit dem Jahre 1861/62 begonnen; nachdem alsdann auf diesen ersten Andrang zunächst wieder ein Zurückgehen stattgefunden hatte, stieg die Zahl der legitimierten unehelich Geborenen 1868/69 auf mehr als das Dreifache des vorhergegangenen Jahres (18957 zu 6204); es

*) Die Statistik der Legitimierungen bei Eheschließungen beginnt erst 1835/36.

kommen in diesem Jahre auf 100 Eheschließungen 35,1 Legitimierungen. Dann nimmt die Zahl derselben wieder ab, da nunmehr wohl alle diejenigen, welche durch die veränderten Verhältnisse in die Lage versetzt worden waren, ihren unehelichen Kindern den Namen und die Rechte ehelich Geborener zu geben, dies gethan hatten. Damit war jedoch die Wirkung des neuen Gesetzes in dieser Richtung nicht beendigt; vielmehr ist auch in der Folgezeit, obwohl die Zahl der unehelichen Geburten mehr und mehr abgenommen hat, die Zahl der Legitimierungen eine größere als in den früheren Jahren.

1868/69 mit 1874 kommen 21,8 Legitimierungen auf 100 Eheschließungen.

Da auch in der Pfalz nach dem Jahr 1862 die Verehelichungen sich mehrten, stieg dort auch gleichzeitig die Ziffer der durch nachfolgende Ehe Legitimierten, doch steht diese Steigerung weit hinter derjenigen zurück, welche sich in den Provinzen rechts des Rheins vollzog. Das Jahr 1868 geht — wie natürlich — an der Pfalz in bezug auf die fraglichen Verhältnisse wirkungslos vorüber.

Die entsprechenden Zahlen für die Pfalz sind folgende: Es treffen Legitimierungen auf 100 Eheschließungen

1835/36 mit 1861/62	14,2
1862/63 „ 1867/68	23,0
1868/69	20,9
1868/69 mit 1874	16,3.

Armenwesen.

Der Notschrei der Gemeinden über die infolge erleichterter Ansässigmachung und Verehelichung immer mehr zunehmende Zahl der Gemeindearmen war die hauptsächlichste Veranlassung zu der Revision von 1834 gewesen.

Nun war es allergings richtig, wenn man sagte, daß durch die Freiheit der Ansässigmachung und Verehelichung die Zahl derjenigen vermehrt werde, welche leichtsinnig heiraten oder mit un-

genügenden Subsistenzmitteln und unter ungünstigen Verhältnissen sich niederlassen, und daß diese schließlich samt ihren Familien der gemeindlichen Armenpflege zur Last fielen, nachdem ihnen der mit der Ansässigkeit bezw. mit der Verehelichung eingetretene Heimaterwerb einen Anspruch auf dieselbe gegeben hatte.

Die massenhafte Auswanderung aus der Pfalz hat denn auch ihre Ursache wohl nicht zum letzten in der Verarmung vieler Familien, welche ihren Grund hatte einesteils in der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung und andernteils in leichtsinniger Ansässigmachung und Eheschließung.

Die Pfälzer Auswanderer nahmen demgemäß auch durchschnittlich pro Kopf weniger Kapital mit ins Ausland als die aus den rechtsrheinischen Provinzen abziehenden.

Auch aus der Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten unter deren Scheidung nach ihrer Abstammung läßt sich entnehmen, daß die Existenzlosen in der Pfalz mehr waren als im rechtsrheinischen Bayern. (Entgegen der Ansicht des Abgeordneten Kolb in den Verhandlungen des besonderen Ausschusses, II. Abteilung, Protokolle S. 152, welcher meint, die Pfalz brauche in dieser Hinsicht den Vergleich mit irgend einem Kreise nicht zu scheuen, und dies damit begründet, daß in den Jahren 1835/36 bis 1855/56 die Zahl der im diesseitigen Bayern aufgegriffenen Pfälzer Bettler und Vaganten 20 889 betrage, die solcher Individuen aus anderen Kreisen des Königreichs dagegen bedeutend mehr, nämlich im Durchschnitt je 43 077 aus jedem der andern sieben Kreise. Dabei vergißt aber der genannte Abgeordnete, daß aus der isoliert liegenden Pfalz in das rechtsrheinische Bayern naturgemäß nur ein verhältnismäßig geringer Teil von Bettlern ꝛc. herüberzog, während die sieben älteren Kreise infolge ihrer Zusammengeschlossenheit ihre Bettler und Vaganten hauptsächlich unter sich selbst gegenseitig austauschten. Nachdem gleichwohl die Zahl der im rechtsrheinischen Bayern aufgegriffenen pfälzischen Vaganten fast halb so groß ist als die derjenigen aus je einem der übrigen sieben Kreise im Durchschnitt, beweisen diese Zahlen vielmehr, daß

die Pfalz weit mehr Bettler in die Welt schickte als die einzelnen Provinzen rechts des Rheines.)

Wenn es nun auch richtig war, daß die Gesetzgebung von 1825 die gemeindlichen Armenlasten vergrößerte, so war doch auf der anderen Seite auch die Gesetzesrevision von 1834 nicht geeignet, hierin Abhilfe zu schaffen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ersehen läßt (es sind nur diejenigen Jahre angeführt, welche jeweils eine bedeutendere Schwankung ergeben):

Die Zahl der konskribierten Armen betrug im rechtsrheinischen Bayern in Prozenten der Einwohnerzahl:

1831/32	(Zählung 1830)	1,75
1840	(„ 1840)	1,67
1847/48	(„ 1846, 1849)	2,08
1849/50	(„ 1849)	2,00
1852	(„ 1852)	1,72
1853/54	(„ 1852, 1855)	2,16
1865/66	(„ 1864, 1867)	1,56.

Die Revision von 1834 hat also eine Verminderung der Armenzahl nicht herbeigeführt; erst in den 60er Jahren sinkt dieselbe, doch ist die Ursache hiervon nur zum teil in der Änderung im Vollzug der Heimatgesetzgebung und des Gewerbegesetzes und den hierdurch geschaffenen besseren wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen; den größeren Anteil daran hat vielmehr die Umgestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, wie sich daraus ergibt, daß auch in der Pfalz um die gleiche Zeit eine Abnahme der Armen eintritt, und zwar in noch höherem Maße als in den rechtsrheinischen Provinzen, wobei allerdings wiederum zu berücksichtigen ist, daß gerade damals die Auswanderung aus der Pfalz bedeutend zunahm.

Im übrigen läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Heimatgesetzgebung und der Zahl der Armen nicht nachweisen, für die auf das Jahr 1868 zunächst folgende Zeit ist eine diesbezügliche Untersuchung schon um deswillen sehr erschwert, weil mit dem Jahr 1870 eine Änderung in der Zählmethode eintrat: Vor 1870 zählte man nur die konskribierten Armen, also eigentlich nur dauernd Unter-

stützte; offenbar wurden aber da und dort gleichwohl auch nur vorübergehend Unterstützte dazugezählt; von 1870 an werden einerseits dauernd und andrerseits vorübergehend Unterstützte gezählt.

Soweit die vorhandenen Zahlen trotz dieser Änderung geeignet sind, einen Anhalt zu geben, läßt sich eine Wirkung des Gesetzes von 1868 weder in der einen noch in der andern Richtung bemerken.

Gewerbe.

Über die Bewegung im Gewerbe findet sich eine Abhandlung in den „Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern", Bd. X, S. 161, in welcher eine Vergleichung des Standes der Gewerbe in dem Jahre 1847 mit dem des Jahres 1861 in ausführlichster Weise vorgenommen ist.

Aus jener Zusammenstellung ergibt sich, daß in diesem Zeitraum, in welchem das rechtsrheinische Bayern eine Zunahme der Bevölkerung um 4,7 %, die Pfalz dagegen eine Abnahme derselben um 0,06 % erfuhr, die Entwicklung der Gewerbe im rechtsrheinischen Bayern teils zurückgegangen, teils hinter dem Maße der Zunahme der Einwohnerzahl zurückgeblieben ist, während auf der anderen Seite die Pfalz trotz der Bevölkerungsabnahme günstige Verhältnisse zeigt.

Wenn auch wohl nicht ausschließlich, so doch sicher zum größten Teil ist diese Erscheinung auf die hemmende Wirkung der Revision von 1834 zurückzuführen.

Die folgenden Zahlen sind jener Zusammenstellung entnommen:

1) Die Gesamtzahl der Handwerker (mit Einschluß der Handweber) stieg in der Zeit von 1847 bis 1861 in der Pfalz von 27 226 auf 39 416, also um 12 190 Köpfe oder 44,8 %.

Im diesseitigen Bayern fiel diese Zahl von 333 466 auf 330 640, also um 2826 Köpfe oder 0,85 %.

Wäre die Zahl der Handwerker im rechtsrheinischen Bayern im gleichen Verhältnis wie die Bevölkerung gestiegen, so hätte sie von 333 466 auf 349 330 steigen, also um 15 864 Köpfe sich mehren müssen; nachdem aber statt dieser Mehrung eine Abnahme von 2826 eingetreten ist, hat das diesseitige Bayern von 1847

bis 1861 im Vergleich zur Bevölkerungszunahme einen Ausfall von 18 690 Handwerkern erlitten.

2) Weniger ungünstig ist das Resultat, wenn man zu den Handwerkern auch die Fabrikarbeiter hinzunimmt, da einerseits die letzteren dem Konzessionszwange nicht unterlagen, andererseits die Niederlassung von Fabrikarbeitern mehr als die der andern Handwerker in den größeren Städten erfolgte, wo man von dem Rechte des Veto einen relativ weniger häufigen Gebrauch machte als in den kleineren Gemeinden. Immerhin ergibt sich aber auch hier noch ein sehr beträchtliches Defizit.

Die Zahl der Handwerker samt den Fabrikarbeitern stieg in der Pfalz von 35 727 auf 51 764, also um 16 037 Köpfe oder 44,9 %.

Im diesseitigen Bayern stieg diese Zahl ebenfalls und zwar von 417 843 auf 419 753, also doch nur um 1910 Köpfe oder 0,45 %.

Hätte sich hier die Zunahme in dem gleichen Maße wie das Wachstum der Einwohnerzahl vollzogen, so hätte die Zahl der Handwerker samt den Fabrikarbeitern von 417 843 auf 437 721, also um 19 878 Köpfe steigen müssen.

Die thatsächliche Zunahme läßt daher immer noch einen Ausfall von 17 968 Köpfen bestehen.

3) Am einschneidendsten mußte die Revision von 1834 ihre Wirkung äußern hinsichtlich derjenigen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, d. h. hinsichtlich der Meister.

Die Zahl der Meister (inkl. Webermeister) stieg in der Pfalz von 20 785 auf 23 702, also um 2917 Köpfe oder 14 %.

Im diesseitigen Bayern dagegen fiel die Zahl der Meister von 168 544 auf 160 209, also um 8335 oder 5,2 %.

Bei einer Zunahme der Meister im rechtsrheinischen Bayern in dem Verhältnisse des Wachstums der Einwohnerzahl hätte sich die Zahl derselben von 168 544 auf 176 562, also um 8018 vermehren müssen. Nachdem jedoch statt dessen eine Abnahme von 8335 eingetreten ist, ist ein Ausfall von 16 353 Gewerbsmeistern zu konstatieren.

Wie schon oben bemerkt, sind bei diesen Verhältnissen auch noch anderweitige Einflüsse mit im Spiel gewesen, und zwar mag unter diesen die Entstehung von Fabriken in den größeren Städten die erste Stelle eingenommen haben.

Betrachtet man die Ergebnisse in den unmittelbaren Städten (mit Ausschluß von Freising und Donauwörth), so ergibt sich, daß in diesen die Zahl der Handwerker bedeutend mehr fiel als im übrigen Lande, nämlich um 2%, während dagegen die Zahl der Handwerker samt den Fabrikarbeitern um 4,5% zunahm; es fand also ein starker Zuzug der unselbständigen Gewerbetreibenden nach den Fabriken statt. Auf der anderen Seite ist hier die Abnahme der Meister eine viel geringere und beträgt dieselbe nur 2,6%, weil eben die selbständige Niederlassung von Gewerbetreibenden in den Städten auf weniger Widerstand stieß als in den kleineren Gemeinden.

Handel.

Ebenso wie das Gewerbe zeigt in jener Periode auch der Handel im rechtsrheinischen Bayern einen Rückgang.

Die Zahl aller im Handel beschäftigten Personen nahm von 1847 bis 1861 in der Pfalz um 47,2%, im diesseitigen Bayern nur um 17,1% zu.

Diese Zunahme trifft jedoch in den sieben älteren Provinzen nur die ländlichen Distrikte und die kleineren Orte, sowie die unmittelbaren Städte München, Amberg, Hof, Nürnberg, Würzburg und Schweinfurt. In den übrigen unmittelbaren Städten nahm die Zahl der Kaufleute um 14,2% ab, während sich die Bevölkerungszahl dieser Städte um 19,8% gehoben hat.

Diese Verhältnisse allerdings dürften wohl nur zu ganz geringem Teil von der Heimatgesetzgebung beeinflußt worden sein, und sind in dieser Beziehung vielmehr die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie die zunehmende Konkurrenz des Auslandes zu berücksichtigen.

Schlußbemerkung.

Ziehen wir nun das Resumé aus den sozialen Erscheinungen, deren Darstellung im vorstehenden versucht wurde, so wird zu sagen sein: Die historische Entwicklung des bayerischen Heimatrechtes zeigt, daß zu weitgehende Beschränkungen des Heimaterwerbes und der Niederlassungs- und Verehelichungs-Freiheit nicht nur keine Verminderung der gemeindlichen Armenlasten zur Folge haben, sondern vielmehr in vielen anderen Hinsichten derart nachteilig auf die soziale Entwicklung des Landes einwirken, daß diese ungünstigen Folgen selbst durch eine Verminderung der Armenlast — wenn eine solche erzielt würde — nicht aufgewogen werden könnten. Ein großer Teil jener ungünstigen Begleiterscheinungen war dabei allerdings dadurch verursacht, daß die Gesetzgebung des rechtsrheinischen Bayern ursprünglich Heimatrecht, Niederlassung, Verehelichung und Gewerbeausübungsrecht in enge Beziehung zu einander gestellt hatte.

Die Novelle vom 17. Juni 1896.

Wurde im Bisherigen gesprochen von den Folgen der verschiedenartigen gesetzlichen Regelung des Heimatrechtes, so muß zum Schlusse noch eine anderweitige Erscheinung auf sozialem Gebiet erwähnt werden, welche ihren Grund nicht in den verschiedenen Gestaltungen der Heimatgesetzgebung, sondern vielmehr in dem System des Heimatrechtes selbst hat, eine Erscheinung, deren Erkenntnis zur jüngsten Abänderung unseres Gesetzes über Heimat,

Verehelichung und Aufenthalt, zur Novelle vom 17. Juni 1896 führte.

Während das im übrigen Reichsgebiete außer Bayern und Elsaß-Lothringen geltende Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der nunmehrigen Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894 im wesentlichen die Unterstützungspflicht dem Aufenthaltsorte auferlegt, wo der zu Unterstützende im erwerbskräftigen Alter zwei Jahre hindurch vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit selbständig geweilt hat, läßt die bayerische Heimatgesetzgebung grundsätzlich die durch Abstammung begründete Heimat dauernd wirken, und stellt für den Erwerb einer neuen Heimat und damit für die Verschiebung der Unterstützungspflicht besondere Bedingungen auf.

Dies hat zur Folge, daß in Bayern jede Gemeinde erforderlichenfalls auch alle diejenigen in ihr heimatberechtigten Personen unterstützen muß, welche seit Jahren, vielleicht schon längst vor ihrem Eintritt in das Alter der Erwerbsfähigkeit, die Heimatgemeinde verlassen und außerhalb derselben ihr Erwerbsleben bethätigt haben, und von denen vielleicht niemals irgendwelche Abgaben oder sonstige Leistungen der Heimat zu gute gekommen sind. Nach der anläßlich der Vorarbeiten zur Novelle von 1896 vom k. Staatsministerium des Innern bei den Standesämtern Aibling, Augsburg, Dillingen, Grafenau, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, München I, Pfaffenhofen und Traunstein für die Zeit 1892 bis 1894 gepflogenen Erhebung waren durchschnittlich von den Geborenen 36,94 %, von den heiratenden Männern 33,54 %, von den heiratenden Frauen 28,13 %, von den Gestorbenen 45,97 % heimatberechtigt in der betreffenden Gemeinde, die übrigen waren fremd. Der höhere Prozentsatz der Heimatberechtigten unter den Gestorbenen zeigt dabei deutlich, daß eben in vielen Fällen erst im Alter der Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit die Heimatgemeinde aufgesucht wird.

Dieses Mißverhältnis zwischen Heimatangehörigkeit und Aufenthalt suchte die Novelle vom 17. Juni 1896 zu mindern, indem sie vor allem die Bedingungen für den Erwerb der Heimat er-

leichterte durch Abkürzung der Fristen der Art. 6, 7 und 10, und durch teilweise Herabsetzung der Aufnahmegebühren in Art. 11 und 30. Ferner wurde den Heimatgemeinden — bezw. bei heimatlosen Bayern dem Fiskus — durch Art. 7a die Möglichkeit zu einem Eingreifen behufs Durchführung eines Heimatwechsels bzw. des Erwerbes einer Heimat gegeben.

Während die Novelle auf diese Weise die Aufenthaltsgemeinden zu gunsten der Heimatgemeinden mehr belastete bezw. ihre Heranziehung zur Armenunterstützung erleichterte, erfuhr gleichzeitig auch Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 eine Änderung, welche ebenfalls der Aufenthaltsgemeinde einen größeren Teil der Armenlast überbürdet als bisher.

Die nächste Folge der Heimatgesetz-Novelle war naturgemäß eine Unzahl von Anforderungen, insbesondere der Landgemeinden an die größeren Städte um Übernahme von solchen in ersteren beheimateten Personen, welche — thatsächlich oder angeblich — sich während der durch Art. 6 und 7 festgesetzten Fristen in der in Anspruch genommenen Gemeinde aufgehalten und auch die übrigen im Gesetze vorgesehenen Bedingungen des Heimatwechsels erfüllt hatten.

Im übrigen muß die Novelle — wie dies auch ihrer Intention entspricht — eine bedeutende Mehrbelastung der Städte und Industriezentren mit Armenlasten herbeiführen.

Die sozialen Verhältnisse des Landes als solchen dagegen dürften einer Beeinflussung durch diese neueste Veränderung des Heimatgesetzes nicht in erheblichem Maße unterliegen; jedenfalls ist es zur Zeit noch nicht möglich, diesbezügliche Beobachtungen zu machen.

Durch die Novelle von 1896 hat sich unsere Heimatgesetzgebung den Grundprinzipien des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz wesentlich genähert, und es erscheint als nicht unwahrscheinlich, daß auf diesen ersten Schritt noch mehrere in der gleichen Richtung folgen werden, wenn nicht vielleicht schließlich

sogar der Begriff der Heimat, wie er jetzt der bayerischen Gesetzgebung zu grunde liegt, zu gunsten des Unterstützungswohnsitzes wird fallen gelassen werden.

Wenn dies eintreten sollte, so hat das seine Ursache in der Umänderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, insbesondere in der immer mehr zunehmenden Intensität der Binnenwanderung. Diese heutigen Verhältnisse haben die Bedeutung der „Heimat“ zu einer völlig anderen gemacht, als sie zur Zeit des ersten Heimatgesetzes vom 11. September 1825 war.

Heute ist die Heimat nicht mehr in dem Maße wie damals „die Wiege manchfaltiger schöner Beziehungen und Gefühle, aus welcher der Sinn für die Mitwirkung zu gemeinsamen Zwecken sich entwickelt ꝛc.“, sie ist heute vorzugsweise Unterstützungsort, und wenn es auch bedauerlich erscheinen mag, die ideale Grundlage unserer Heimatgesetzgebung in den Hintergrund gedrängt zu sehen, so sind es eben, wie gesagt, die umgestalteten Verhältnisse, welche diese Änderung mit sich bringen, und welche vielleicht früher oder später den Zirkel schließen und unsere Heimatgesetzgebung im Prinzip wieder auf den Standpunkt zurückführen werden, welcher in dieser Hinsicht vor dem Jahre 1825 maßgebend gewesen ist.